

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/624	Ausländer- und Asylrecht	IM	11.	16/737	Verkehr	VM
2.	16/742	Justizwesen	JuM	12.	16/736	Gesundheitswesen	SM
3.	15/3609	Ausländer- und Asylrecht	IM	13.	15/6159	Bausachen	WM
4.	15/5569	Ausländer- und Asylrecht	IM	14.	16/505	Ausländer- und Asylrecht	IM
5.	16/116	Sozialversicherung	SM	15.	16/577	Schulwesen	KM
6.	16/273	Ausländer- und Asylrecht	IM	16.	15/6059	Soziale Grundsicherung	SM
7.	16/571	Bausachen	UM	17.	16/319	Justizwesen	JuM
8.	16/554	Tierschutz	MLR	18.	16/701	Gewässerschutz	UM
9.	15/5466	Gesundheitswesen	SM	19.	16/607	Besoldung/Tarifrecht	FM
10.	16/660	Justizvollzug	JuM	20.	16/283	Beteiligungen des Landes	WM

1. Petition 16/624 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren eine vorübergehende Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um die 33-jährige Mutter sowie deren zwei Kinder im Alter von vier und fünf Jahren. Die Petenten sind serbischer Staatsangehörigkeit und gehören der Volksgruppe der Roma an.

Die Petenten reisten im Juli 2015 in das Bundesgebiet ein und stellten im September 2015 Asylanträge. Diese wurden mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im November 2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Ende November 2016 sprach die Mutter bei der Ausländerbehörde vor und gab an, freiwillig ausreisen zu wollen. Eine freiwillige Ausreise ist bislang jedoch nicht erfolgt.

Für die Mutter wird das Vorliegen einer Hörbehinderung und einer chronischen Migräne geltend gemacht. Bezüglich der geltend gemachten Migräne liegt ein Arztbrief von August 2016 vor. Darin wird die Möglichkeit einer erstmaligen Migräne-Attacke attestiert.

Für die Petenten liegen gültige Reisepässe vor.

Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen.

III. Rechtliche Würdigung

Es liegt weder ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a AufenthG noch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

Soweit sich die Petition auf die schlechte wirtschaftliche Lage, die Lebensverhältnisse und das Gesundheitssystem in Serbien sowie die Diskriminierung von Minderheiten bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten i. S. d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bezieht, ist eine Zuständigkeit des Landes hier nicht gegeben.

Die Entscheidung hierüber ist vielmehr beim BAMF konzentriert. Nach dem Asylgesetz (AsylG) entscheidet das BAMF auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Schutzberechtigte gefunden haben. Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag

abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Asylanträge der Petenten wurden bestandskräftig abgelehnt. Die Petenten sind mithin vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Ihnen kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG an die Petenten scheidet aus. Bei den Petenten liegen ausweislich der Feststellung des zuständigen BAMF keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt nicht in Betracht. Weder ist die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, noch sind die Petenten unverschuldet an der Ausreise gehindert.

Gültige Reisepässe liegen für die Petenten vor.

Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse sind aufgrund der vorgetragenen Krankheiten der Mutter nicht ersichtlich. Es fehlt an qualifizierten ärztlichen Bescheinigungen, welche eine die Abschiebung beeinträchtigende Erkrankung geltend machen (§ 60 a Abs. 2 c AufenthG). Nach § 60 a Abs. 2 c AufenthG ist der Ausländer dazu verpflichtet, eine Erkrankung, welche eine Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Aus dieser muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Der vorgelegte Arztbrief vom August 2016 entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen, die zur Glaubhaftmachung einer Erkrankung an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nach § 60 a Abs. 2 c AufenthG gestellt werden.

Auch kommt kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Familienlebens gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor.

Die Petenten haben auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Art. 8 EMRK. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines

schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da den Petenten ausschließlich asylverfahrenrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen der betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft überwiegt zudem eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da die Petenten weder in Deutschland verwurzelt noch von dem Herkunftsland ent wurzelt sind.

Die Petenten halten sich erst seit etwas mehr als ein- einhalb Jahren im Bundesgebiet auf.

Eine Entwurzelung im Herkunftsstaat liegt nicht vor. Die Petenten hielten sich die weit überwiegende Zeit ihres Lebens im Herkunftsstaat auf. Sie sind der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Eine Reintegration ist ohne weiteres möglich und zumutbar.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 a und 25 b AufenthG kommt in Anbetracht der kurzen Aufenthaltszeit von nur etwas mehr als ein- einhalb Jahren nicht in Betracht.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/742 betr. Zustellung von Beschlüssen des Landessozialgerichts

Der Petent beanstandet, dass ihm das Landessozialgericht „unter Unterstellung fadenscheiniger Behauptungen“ verweigere, einen Beschluss vom 29. Dezember 2016 „vereinfacht“ zuzustellen.

Der Petent beantragte am 23. März 2016 formlos per E-Mail Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Der Petent gab in seinem Antrag eine E-Mail-Adresse sowie eine Postanschrift an. Bei dieser Adresse handelt es sich um eine Tagesstätte und Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot.

Am 8. November 2016 hat der Petent beim Sozialgericht einen Eilantrag gestellt, mit dem er Arbeitslosengeld II beantragte. Dieser Antrag wurde mit Beschluss vom 22. November 2016 abgelehnt. Seine dagegen erhobene Beschwerde wurde von einem Senat des Landessozialgerichts mit Beschluss vom 29. Dezember 2016 zurückgewiesen. Dieser Beschluss wurde dem Petenten per Postzustellungsurkunde durch Niederlegung zugestellt.

Der Petent bat daraufhin um Zusendung des Beschlusses per E-Mail. Vom Senat wurde diese Bitte mit folgender Verfügung beantwortet:

„*Sehr geehrter Herr [...],*

auf Ihre Mail vom 2. Januar 2017 wird mitgeteilt, dass ein elektronischer Rechtsverkehr derzeit noch nicht besteht.

Der Beschluss vom 29. Dezember 2016 wurde Ihnen in Papierform unter der Adresse [...] zugestellt. Weiteres wird von hiesiger Seite nicht veranlasst.“

Der Vorwurf des Petenten ist unbegründet:

Dem Petenten wurde ausweislich der Postzustellungsurkunde der Beschluss vom 29. Dezember 2016 in Papierform am 3. Januar 2017 unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch Niederlegung gemäß § 181 Zivilprozessordnung zugestellt.

Soweit der Petent eine „vereinfachte“ Zustellung per E-Mail wünscht, ist anzumerken, dass dies nicht einer von der Prozessordnung vorgegebenen Form der Zustellung entspricht. Der elektronische Rechtsverkehr ist beim Landessozialgericht Baden-Württemberg nicht eröffnet. Darüber hinaus stellt die Übermittlung eines Schriftstücks per einfacher E-Mail keinen sicheren Übermittlungsweg dar, da weder die Integrität noch die Authentizität gewährleistet sind. Im Übrigen steht es dem Petenten, sollte es ihm darum gehen, eine Abschrift des Beschlusses zu erhalten, frei, sich eine solche bei der Rechtsantragstelle des Landessozialgerichts Baden-Württemberg aushändigen zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

3. Petition 15/3609 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 24-jährigen syrischen Staatsangehörigen.

Der Petent reiste im Juli 2013 in das Bundesgebiet ein und stellte im Oktober 2013 einen Asylantrag, welcher mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unzulässig abgelehnt wurde, da Bulgarien aufgrund des dort bereits gestellten Asylantrags für das Asylverfahren zuständig ist. Weiterhin wurde vom BAMF die Abschiebung des Petenten nach Bulgarien angeordnet.

Mit Beschluss vom 17. April 2014 ordnete das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung des BAMF an.

Im September 2014 teilte das BAMF mit, dass das Übernahmeseuchen zurückgezogen werde, da die Bun-

desrepublik Deutschland von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch mache. Der Bescheid des BAMF werde aufgehoben und die Entscheidung ergehe nun im nationalen Verfahren. Das Klageverfahren wurde daher vom Verwaltungsgericht eingestellt. Mit Bescheid von Juni 2015 lehnte das BAMF die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, nahm aber das Vorliegen von Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG an. Das anschließende Klageverfahren wurde eingestellt. Im August 2015 wurde dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt. Diese wurde inzwischen bis August 2018 verlängert.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis bis August 2018 erteilt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatteerin: Böhlen

4. Petition 15/5569 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um eine 23-jährige Mutter sowie deren vierjährige Tochter. Die Petenten, serbische Staatsangehörige, gehören der ethnischen Minderheit der Roma an.

Die Mutter, welche im Bundesgebiet geboren wurde, wurde nach negativem Abschluss des Asylverfahrens mit weiteren Familienangehörigen im April 2004 nach Serbien abgeschoben.

Die Wiedereinreise der Mutter erfolgte im März 2012 in Begleitung ihres damaligen Lebensgefährten und des gemeinsamen fünfjährigen Sohnes. Der Sohn lebt seit der Trennung bei seinem Vater. Kindsvater der Tochter ist ebenfalls der ehemalige Lebensgefährte. Mutter und Tochter leben in häuslicher Gemeinschaft.

Im November 2012 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den im März 2012 gestellten Asylfolgeantrag der Mutter abgelehnt. Die gegen den Bescheid vom November 2012 erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom Juni 2014 abgewiesen.

Der im November 2012 gestellte Asylantrag der Tochter gilt gemäß § 14 a Abs. 2 AsylVfG a. F. als gestellt. Mit Bescheid des BAMF wurde dieser im Juli 2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom September 2015 abgelehnt.

Die Petentin hat am 29. Juli 2016 ein Kind geboren. Der Kindsvater ist deutscher Staatsangehöriger, so dass dem Kind bereits ein deutscher Kinderreisepass ausgestellt worden ist. Der Petentin wurde daraufhin im Oktober 2016 eine Aufenthaltserlaubnis zum Fa-

miliennachzug zu Deutschen nach 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz erteilt.

Die Petentin möchte das alleinige Sorgerecht für die 4-jährige Tochter einklagen. Erst nach einer gerichtlichen Klärung bezüglich des Sorgerechts kann eine Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die vierjährige Tochter erfolgen. Der Tochter wurde eine Duldung erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatteerin: Böhlen

5. Petition 16/116 betr. Erwerbsminderungsrente

Mit seiner Eingabe wendet sich der am 6. Dezember 1955 geborene Petent gegen die Ablehnung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung. Dabei gibt er an, dass er seinen erlernten Beruf aus gesundheitlichen Gründen habe aufgeben müssen und im Übrigen auch einen Schwerbehindertenausweis besitze.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) beantragte der Petent am 4. Juli 2011 die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 25. August 2011 abgelehnt. Im Rahmen des darauffolgenden Widerspruchsverfahrens wurde der Petent orthopädisch, nervenfachärztlich und internistisch untersucht. Nach der Auswertung der eingeholten Gutachten kam der Sozialmedizinische Dienst der DRV BW zu dem Ergebnis, dass der Petent seinen bisher ausgeübten Beruf als Maschinenschlosser nur noch unter drei Stunden täglich ausüben könne. Für Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes bestehe hingegen ein vollschichtiges Leistungsvermögen. Mit Widerspruchsbescheid vom 21. März 2012 wurde daher dem Petenten ab dem 1. Juli 2011 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bewilligt, der Widerspruch im Hinblick auf die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung jedoch zurückgewiesen.

Gegen die Ablehnung der Rente wegen voller Erwerbsminderung erhob der Petent Klage vor dem zuständigen Sozialgericht. Zur nochmaligen Überprüfung der Sach- und Rechtslage holte das Gericht neben verschiedenen sachverständigen Zeugenauskünften ein psychosomatisches und ein orthopädisches Gutachten ein. Aus erstgenanntem Gutachten geht hervor, dass bei dem Petenten aus psychosomatischer Sicht keine relevanten Gesundheitsstörungen vorliegen würden. Eine Beeinträchtigung des Leistungsvermögens könne somit nicht festgestellt werden. Ebenso kam auch das orthopädische Gutachten zu dem Ergebnis, dass dem Petenten trotz der vorliegenden Wirbelsäulenleiden Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes noch vollschichtig zugemutet werden könnten. Mit Urteil vom 26. August 2014 wurde daher die

Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung wies das Landessozialgericht Baden-Württemberg unter Berücksichtigung einer eingeholten ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme des im Sozialgerichtsverfahren beauftragten Orthopäden mit Beschluss vom 1. Juni 2015 zurück.

Am 30. Juni 2015 beantragte der Petent erneut die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 27. Juli 2015 abgelehnt und der hiergegen eingelegte Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 22. Oktober 2015 zurückgewiesen. Den Entscheidungen lagen dabei die in den vorangegangenen Verfahren eingeholten Gutachten und sachverständigen Zeugenauskünfte sowie sämtliche vom Petenten vorgelegten medizinischen Unterlagen zugrunde. Gegen die Ablehnung der Rente wegen voller Erwerbsminderung erhob der Petent Klage vor dem zuständigen Sozialgericht. Im Rahmen des Klageverfahrens wies die DRV BW darauf hin, dass der Petent ab dem 1. Oktober 2016 eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen vorzeitig in Anspruch nehmen könne. Nachdem der Petent den erforderlichen Rentenanspruch gestellt hatte, bewilligte die DRV BW mit Bescheid vom 13. Juli 2016 ab dem 1. Oktober 2016 eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit einem Zahlbetrag in Höhe von monatlich 1.137,99 Euro. Dieser Betrag würde auch bei der Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung gezahlt werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 43 Abs. 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung, wenn sie teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sowie die erforderliche Wartezeit erfüllen. Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Nach den übereinstimmenden Feststellungen in allen vorliegenden Gutachten ist der Petent auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt über sechs Stunden täglich erwerbsfähig. Ein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI ist damit nicht gegeben.

Da der Petent vor dem 2. Januar 1961 geboren ist, wurde auch geprüft, ob er einen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach § 240 SGB VI haben könnte. Hierzu wurde die zuletzt ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung als Maschinenschlosser herangezogen. Diese Arbeit kann der Petent nach dem Ergebnis der Begutachtungen im Jahr 2011 nur noch unter drei

Stunden täglich ausüben. Dem Petenten wurde daher ab dem 1. Juli 2011 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach § 240 SGB VI gewährt.

Bei der Feststellung einer Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung können Behinderungsgrade nach dem Schwerbehindertenrecht nur Anhaltspunkte für eine möglicherweise eingeschränkte Erwerbsfähigkeit darstellen. Das Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises führt somit nicht automatisch zu einem Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Im Fall des Petenten wurde jedoch geprüft, ob er einen Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen haben könnte. Nach § 236 a Abs. 1 und 2 SGB VI haben Versicherte, die im Jahr 1955 geboren sind, einen Anspruch auf diese Altersrente, wenn sie ein Alter von 63 Jahren und neun Monaten erreicht haben, bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen anerkannt sind und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist für den Jahrgang 1955 ab einem Alter von 60 Jahren und neun Monaten möglich.

Der Petent ist schwerbehindert, hat die erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und hat das maßgebende Lebensalter für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 236 a SGB VI im September 2016 erreicht. Die Zahlung der Altersrente ist damit ab dem 1. Oktober 2016 möglich. Nachdem der Petent den erforderlichen Rentenanspruch gestellt hat, wurde der entsprechende Bewilligungsbescheid am 13. Juli 2016 erteilt.

Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass die Entscheidungen der DRV BW im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen und aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden sind. Für Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht besteht keine Veranlassung.

Im Hinblick auf die rückwirkende Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bleibt der Ausgang des Sozialgerichtsverfahrens abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Soweit dem Petenten eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen gewährt wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

6. Petition 16/273 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren eine vorübergehende Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um 45- bzw. 39-jährige Eheleute und deren 15-jährigen Sohn. Die Petenten sind serbischer Staatsangehörigkeit, gehören der Volksgruppe der Roma an und sind christlich-orthodoxer Religionszugehörigkeit.

Die Petenten reisten in Begleitung ihres 21-jährigen Sohnes sowie ihrer 19-jährigen Tochter erstmals im Dezember 2014 in das Bundesgebiet ein und stellten Asylanträge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte diese mit Bescheiden vom März 2016 bzw. Juni 2016 als offensichtlich unbegründet ab. Hiergegen wurden Klagen erhoben sowie Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klagen gestellt. Das Verwaltungsgericht wies diese mit Beschlüssen vom Mai 2016 bzw. Juli 2016 ab. Die Petenten sind mithin vollziehbar ausreisepflichtig. Die Klagen sind noch anhängig.

Für den 21-jährigen Sohn wurde bereits im Mai 2016 eine Petition gestellt (Petition 16/58). Die 19-jährige Tochter reiste im Februar 2016 freiwillig nach Serbien aus.

Der Vater soll an Diabetes, Bluthochdruck sowie an Schlafstörungen leiden.

Die Petenten legten gültige serbische Reisepässe vor.

Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen. Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung als Küchenhilfe wurde den Eheleuten Ende August 2016 erlaubt. Das Arbeitsverhältnis wurde den Eheleuten zum 15. April gekündigt. Der Vater geht seit August 2015 einer gemeinnützigen Tätigkeit bei der Gemeindeverwaltung nach.

III. Rechtliche Würdigung

Es liegt weder ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a AufenthG noch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

Die Petition bezieht sich ausschließlich auf die medizinische Versorgung in Serbien, die Lage der Minderheitenangehörigen im Herkunftsland bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten i. S. d. § 60 Abs. 1, Abs. 5 und 7 AufenthG. Eine Zuständigkeit des Landes ist hier somit nicht gegeben.

Die Entscheidung hierüber ist vielmehr beim BAMF konzentriert. Nach dem Asylgesetz (AsylG) entscheidet das BAMF auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes.

Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist

rechtskräftig festgestellt; Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Asylanträge der Petenten wurden abgelehnt. Sie sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Ihnen kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt nicht in Betracht. Weder ist die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, noch ist der Petent unverschuldet an der Ausreise gehindert.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG scheidet aus, da die besonderen Erteilungsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG scheidet aus, da eine nachhaltige Integration aufgrund der Kürze der Aufenthaltszeit nicht stattfand.

Es sind weder rechtliche noch unverschuldete tatsächliche Ausreisehindernisse erkennbar. Die Petenten sind im Besitz gültiger Reisepässe. Eine freiwillige Ausreise ist jederzeit möglich.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen welche einer Aufenthaltsbeendigung der Petenten entgegenstehen würden, sind weder bekannt, noch vorgetragen. Auch liegen keinerlei ärztliche Unterlagen vor.

Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse sind aufgrund des Vortrages über das Vorliegen von Diabetes, Bluthochdruck und Schlafstörungen des Petenten nicht ersichtlich. Es fehlt an qualifizierten ärztlichen Bescheinigungen, welche eine die Abschiebung beeinträchtigende Erkrankung geltend machen (§ 60 a Abs. 2 c AufenthG).

Der Vortrag in der Petitionsschrift über das Vorliegen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Petenten beschränkt sich vollständig auf eine unzureichende medizinische Behandlung in Serbien und somit das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen, welche bereits seitens des BAMF und des Verwaltungsgerichts im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO verneint wurden. Das Verwaltungsgericht führt hierzu mit Beschluss vom Juli 2016 aus, dass durchaus anzunehmen sei, dass der Petent auch in Serbien die erforderliche medizinische Behandlung wird erhalten können. In der Anhörung vor dem BAMF trug er vor, bereits seit fünf Jahren Insulin zu erhalten – somit auch im Herkunftsstaat. Es sei nicht ersichtlich, weshalb bei einer Rückkehr nach Serbien nicht der erneute Zugang zur medizinischen Versorgung gelingen sollte.

Auch kommt kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor.

Die Petenten haben auch keine schützenswerte sozialen Bindungen im Sinne des Art. 8 EMRK. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da den Petenten ausschließlich asylverfahrenrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Die Petenten halten sich erst seit fast zwei Jahren im Bundesgebiet auf.

Eine Entwurzelung im Herkunftsstaat liegt nicht vor. Die Petenten hielten sich die weit überwiegende Zeit ihres Lebens im Herkunftsstaat auf. Sie sind der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Die Petenten besuchten dort die Schule. Ferner leben weiterhin zwei Onkel des Vaters sowie die 19-jährige Tochter der Petenten im Heimatland. Diese reiste im Februar 2016 freiwillig nach Serbien aus. Eine Reintegration ist ohne weiteres möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

7. Petition 16/571 betr. Errichtung von Windkraftanlagen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks. Der Petent bittet um die Überprüfung des Genehmigungsverfahrens für die Windkraftanlagen dahin gehend, ob alle zu beachtenden Belange, insbesondere auch seine Betroffenheit und der Umweltschutz ordnungsgemäß behandelt wurden. Der Petent macht im Wesentlichen Folgendes geltend:

- a) Flächennutzungsplanung des Gemeindeverwaltungsverbandes:
Schreiben des Petenten an die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans seien nicht schriftlich beantwortet worden.
- b) Ordnungsgemäßes Genehmigungsverfahren:
Das Verfahren sei ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden.
- c) Schutzstatus des Wohngebäudes des Petenten:
Für die Wohnnutzung des Petenten sei von einem Gewerbegebiet ausgegangen worden.
- d) Artenschutz:
Es würden Rotmilanvorkommen in der Umgebung existieren.
- e) Infrasschall:
Die Bedenken des Petenten zum Thema Infrasschall wären nicht ernst genommen worden.
- f) Freizeit und Erholung:
Das Vorhaben führe zu einer Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktionen von Natur und Landschaft.
- g) Entgegenstehen von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten:
Im Regionalplan seien Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zur Sicherung von Rohstoffen und für die Erholung enthalten. Diese Ausweisungen würden der Genehmigung der Windkraftanlagen entgegenstehen.
- h) Waldbrandgefahr:
Die Waldbrandgefahr steige.
- i) Umweltschädliche Betriebsstoffe:
Der Petent sieht Gefahren für den Boden und das Trinkwasser durch die Verwendung von umweltschädlichen Betriebsstoffen.
- j) Abstandsempfehlungen bei Vorhaben im Landeswald:
Die Anlagen befänden sich im Wald und würden weniger als 1.000 m vom Wohnhaus des Petenten errichtet werden. Zumindest bei Landeswald gäbe es eine Empfehlung zu Abständen von mehr als 1.000 m.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Projektierer stellte am 17. Dezember 2015, eingegangen am 21. Dezember 2015, letztmalig ergänzt am 11. Juli 2016, beim Landratsamt einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V126 auf den Grundstücken Flst.-Nr. 1106/0 (WKA 1), Flst.-Nr. 1078/0 (WKA 2) und Flst.-Nr. 1075/0 (WKA 3) auf Gemarkung W. sowie auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1031/3 (WKA 4) auf Gemarkung L.

Das Vorhaben bedarf nach §§ 4, 10 BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Der Antrag für die WKA 4 wurde mit Schreiben vom 2. November 2016 vom Antragsteller zurückgenommen.

Es wurde das vereinfachte Verfahren gemäß § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG durchgeführt. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden vom Rechtsanwalt des Petenten Einwendungen vorgebracht, die im Verfahren und bei der Entscheidung entsprechend berücksichtigt wurden. Die Verfahrensakten wurden dem Rechtsanwalt des Petenten entsprechend Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) zur Akteneinsicht zur Verfügung gestellt.

Das Landratsamt hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die beantragten drei Windkraftanlagen des Windparks am 24. November 2016 erteilt.

Alle genehmigten Windkraftanlagen befinden sich innerhalb eines im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans vom Regionalverband beschlossenen Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Ferner befinden sich alle Windkraftanlagen in einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands. Der Teilflächennutzungsplan wurde am 10. Oktober 2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, am 23. November 2016 durch das Landratsamt genehmigt und durch Bekanntmachung am 2. Dezember 2016 wirksam. Ebenfalls bekanntgemacht wurde, dass die im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt werden. Somit bestand die Möglichkeit, sich über die inhaltliche Behandlung der Stellungnahmen in der Abwägung zu informieren.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Zu a) Flächennutzungsplanung des Gemeindeverwaltungsverbandes:

Die von seinem Rechtsanwalt für den Petenten abgegebenen Einwendungen zum Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands wurden im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Die Stellungnahme des Petenten wurde abgewogen und ausführlich beantwortet. Der Petent hatte die Gelegenheit, die Antwort im Rahmen der Auslegung der Stellungnahmen und Abwägungen einzusehen. Ferner hat die Gemeinde ein Schreiben des Rechtsanwaltes des Petenten an die Gemeinde vom 3. November 2016 durch ein Schreiben vom 9. Januar 2017 umfassend beantwortet.

Da die drei genehmigten Windenergieanlagen des Windparks in einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen des Flächennutzungsplans liegen, steht

der Flächennutzungsplan einer Errichtung der genehmigten Windenergieanlagen nicht entgegen.

Zu b) Ordnungsgemäßes Genehmigungsverfahren:

Die beantragten Windkraftanlagen sind eine Anlage i. S. d. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV. Im Anhang 1 der 4. BImSchV wird das Genehmigungserfordernis von einer bestimmten Anlagengröße abhängig gemacht. Da bei diesem Windpark weniger als 20 WKA beantragt wurden, ist das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG vorgesehen und durchgeführt worden.

Die Anlagen fallen nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unter dessen Anwendungsbereich und bedürfen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG.

Als Ergebnis der überschlägigen Überprüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil durch die Anlage auch aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten waren. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde mit Vermerk vom 2. November 2016 dokumentiert und am 4. November 2016 auf der Internetseite des Landratsamtes gemäß § 21 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) bekannt gemacht.

Unabhängig davon hat der Antragsteller einen Antrag nach § 21 a der 9. BImSchV auf freiwillige Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gestellt, um die Öffentlichkeit über das Vorhaben zu informieren. Die Bekanntmachung und Auslegung der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung konnte noch nicht stattfinden, da die Verfahrensakten zur Petitionsbearbeitung an das Umweltministerium übersandt wurden.

Zu c) Schutzstatus des Wohngebäudes des Petenten:

Die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen Windkraftanlagen bedürfen aufgrund ihrer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Genehmigungspflichtige Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Unter welchen Voraussetzungen die von Windkraftanlagen verursachten Geräusche als schädliche Umwelteinwirkungen zu qualifizieren sind, ergibt sich aus den Vorschriften der Technischen Anleitung gegen Lärm (TA Lärm). Das Grundstück des Petenten liegt nicht in einem bauplanungsrechtlich festgesetzten Baugebiet. Seine Schutzwürdigkeit ist deshalb gemäß Nr. 6.6 Satz 2 TA Lärm anhand der in der näheren Umgebung vorhandenen

Bebauung und ihrer Zuordnung zu den in Nr. 6.1 Satz 1 TA Lärm genannten Gebieten zu beurteilen, die den in §§ 3 ff. BauNVO aufgeführten Baugebieten entsprechen.

Die umliegenden Flächen im Osten, Süden und Westen bis zur Landesstraße sind mittels Bebauungsplänen als Gewerbegebiet festgesetzt. Der Betrieb des Petenten liegt im unbeplanten Innenbereich. Für eine planungs- und damit auch immissionsschutzrechtliche Beurteilung ist daher der Innenbereich gemäß § 34 BauGB maßgeblich, welcher sich durch die Eigenart der näheren Umgebung bestimmt. Eine gesonderte Betrachtung des Wohnhauses unabhängig vom Betrieb ist nicht möglich, da bei der Betrachtung der Eigenart der näheren Umgebung das gesamte Betriebsgelände mit dem Wohnhaus des Petenten zu berücksichtigen ist. Die umgebenden Flächen sind als Gewerbegebiet festgelegt, sodass das Betriebsgelände des Petenten im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Bebauung südlich der Landesstraße vom Landratsamt in nicht zu beanstandender Weise als faktisches Gewerbegebiet eingestuft wurde, dem der entsprechende Schutzanspruch eines im Gewerbegebiet liegenden maßgeblichen Immissionsorts gemäß TA Lärm zugeordnet wird.

Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose zeigen, dass der zulässige Immissionsrichtwert für ein Gewerbegebiet zur Nachtzeit von 50 dB(A) unter Berücksichtigung der schalltechnischen Vorbelastung, deutlich (um 4 dB[A]) unterschritten wird. Selbst wenn das Betriebsgelände, wie vom Petenten gefordert, als Dorf- oder Mischgebiet eingestuft würde, ergäbe sich am Wohnhaus in der Gesamtbelastung zwar eine durch die Vorbelastung hervorgerufene Richtwertüberschreitung von 1 dB(A). Aber auch dies wäre gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm zulässig.

Zu d) Artenschutz:

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden mögliche Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einer detaillierten Prüfung unterzogen. Die angewandten Untersuchungsmethoden entsprechen in weiten Teilen den Vorgaben in den Hinweispapieren der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und wurden von der unteren Naturschutzbehörde des zuständigen Landratsamts als fachlich vertretbar eingestuft.

Im Rahmen der Untersuchungen konnten verschiedene windkraftempfindliche Vogelarten im weiteren Umfeld der geplanten WKA-Standorte nachgewiesen werden, darunter Rotmilan, Baumfalke, Wespenbusard, Schwarz- und Weißstorch. Allerdings wurden für keine der festgestellten windkraftempfindlichen Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb den von der LUBW empfohlenen Mindestabständen nachgewiesen. Auch ein Dichtezentrum des Rotmilans lag nicht vor.

Im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse wurde darüber hinaus festgestellt, dass die Waldwiese südlich bzw.

westlich der WKA 1 und 2 regelmäßig von Rotmilanen als Nahrungshabitat genutzt wird. In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurden daher entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. eine gezielte Abschaltung der WKA 1 und 2 am Tag der Mahd sowie die drei darauffolgenden Tage festgesetzt.

Hinsichtlich der empfohlenen Mindestabstände zu Brutvorkommen des Rotmilans macht das Land Baden-Württemberg von der im „neuen“ Helgoländer Papier (Stand: 2015) verankerten „Länderöffnungsklausel“ Gebrauch. Bei der Festlegung der erforderlichen Mindestabstände sind demnach „[...] die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern [...]“ zu berücksichtigen. Es kann daher „[...] erforderlich sein, die Empfehlungen landesspezifisch anzupassen“.

Vor dem Hintergrund der besonderen naturräumlichen Gegebenheiten, wie der reich strukturierten (häufiger Wechsel von Wald, Wiesen und Ackernutzung) und geomorphologisch abwechslungsreichen Landschaft mit einem hohen Anteil an Mittelgebirgslagen sowie der vielerorts kleinräumigen und vielgestaltigen Landwirtschaft ist davon auszugehen, dass in Baden-Württemberg die Flugbewegungen des Rotmilans im Umfeld der Horste überwiegend in einem Radius von 1.000 m stattfinden. Die Empfehlungen des Helgoländer Papiers bzgl. der Mindestabstände für den Rotmilan gehen im Wesentlichen auf eine umfangreiche Studie aus der offenen Agrarlandschaft in Sachsen-Anhalt zurück und sind damit nur bedingt auf Baden-Württemberg übertragbar. Auf Drucksache 15/6786 wird im Zusammenhang mit dieser Thematik verwiesen.

Hinzu kommt, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 29. März 2016 (VGH München, Az. 22 B 14.1875, 22 B 14.1876) in einer Randbemerkung rechtliche Zweifel an der Ausgestaltung des 1.500 m-Abstands als festem Mindestabstand in den Fällen äußert, in denen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko eindeutig ausgeschlossen werden kann (vgl. Rn. 47, 48). Unabhängig von der Anhebung des Abstands von 1.000 m auf 1.500 m in Bayern würde es damit letztlich weiterhin, wie in Baden-Württemberg auch, auf eine Einzelfallbeurteilung ankommen.

Zu e) Infraschall:

Infraschall ist Schall, dessen Frequenz unter 20 Hz liegt. Der Körper kann diesen Schall nur wahrnehmen, wenn er so stark ist, d. h. der Schalldruckpegel so hoch ist, dass er als Vibration oder Ohrendruck wahrgenommen werden kann. Gesundheitliche Wirkungen ließen sich in der wissenschaftlichen Literatur nur bei Schallpegeln oberhalb dieser Hörschwelle nachweisen. Die Immissionen von Infraschall der heutzutage üblichen Windkraftanlagen liegen bereits bei geringen Abständen deutlich unterhalb der durchschnittlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle.

Ständige Rechtsprechung ist, dass Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen durch Infraschall

auslösen können. Die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen deutlich unter der Hör- und Wahrnehmbarkeitsgrenze. Gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall seien erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten worden sei. Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwelle sind bisher nicht nachgewiesen worden. Diese Einschätzung wird von der Rechtsprechung geteilt (vgl. Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 23. Juli 2013, 3 K 2914/11, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Oktober 2012, 8 S 1370/11, VGH Baden-Württemberg, Az. 8 S 534/15, sowie Az. 8 S 1370/12).

Nach durch Messungen an mehreren Anlagen aktueller Bauart gewonnenen Erkenntnissen der LUBW liegt der Infraschallpegel in der Umgebung von Windkraftanlagen bereits im Nahbereich zwischen 150 und 300 Metern deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Die bisherigen Untersuchungen zeigen auch, dass sich beim Einschalten einer in 700 Metern Abstand befindlichen Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert erhöht. Der Infraschall wird dann im Wesentlichen vom Wind selbst erzeugt und nicht vom Betrieb der Anlage.

Zu f) Freizeit und Erholung:

Die Beeinträchtigungen durch die mit Bau und Betrieb der Windkraftanlagen verbundenen Eingriffe werden durch verschiedene Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden, ausgeglichen oder ersetzt (z. B. durch Minimierung der Eingriffsbereiche durch Optimierung der Zuwegung und der Kranstellbereiche, Ausgleich der beeinträchtigten Waldflächen inkl. der dort lebenden Arten durch aufwertenden Umbau benachbarter Waldflächen zu artenreichen Laubmischwäldern und Leistung einer angemessenen Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds an die Stiftung Naturschutzfonds).

Der Erholungswert der Waldfläche wird nur punktuell an den Windkraftanlagen durch die Sichtbarkeit der Anlagen und die dortigen Schallemissionen beeinträchtigt. Es besteht, sollte dies als Störung empfunden werden, die Möglichkeit, auf Alternativwege auszuweichen. Der Bereich des Windparks ist in der Waldfunktionenkartierung nicht als Erholungswald erfasst.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass der Waldbereich die aus empirischen Studien bekannten Eigenschaften eines Erholungswaldes nicht aufweist:

- Eine fußläufige Erreichbarkeit des Waldgebiets ist nur von W. aus gegeben, allerdings ohne interessante Wegeanbindungen innerhalb des Waldes.
- Die sonstige Anbindung erfolgt nur über klassifizierte Straßen. Hier fehlen jedoch entsprechende Wanderparkplätze als Voraussetzung einer intensiveren Nutzung.
- Innerhalb des Waldes sind nur wenige längere Wegestrecken vorhanden, die sich als Rundweg für Erholungssuchende eignen würden.

- Auf die vorhandene Lärmbelastung durch die Autobahn mit Anschlussstelle in entsprechend strabennahen Bereichen wird verwiesen.
- Es handelt sich überwiegend um jüngere bis mittelalte Nadelholzbestände mit nur geringen Laubholzanteilen. Erholungswirksame abwechslungsreiche Waldbilder fehlen überwiegend.
- Das Gelände ist relativ eben. Die fehlende Reliefenergie verhindert interessante Ausblicke.
- Auch sonstige Attraktionen wie Gewässer etc. fehlen.

Somit ist eine intensive Erholungsnutzung nicht anzunehmen und eine starke Einschränkung auf das Erholungsgebiet ist nicht zu erkennen.

Zu g) Entgegenstehen von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten:

Die WKA 3 liegt in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft und einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen des Regionalplans.

Die WKA 4, die allerdings nicht Bestandteil der Entscheidung war, da hierfür der Antrag auf immissionschutzrechtliche Genehmigung zurückgezogen wurde, liegt in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen und einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen.

Alle Windkraftanlagen liegen in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1.

Die genehmigten Windkraftanlagen liegen in einem Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Durch ihre Lage in einem Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen entsprechen diese Windkraftanlagen den Zielen der Raumordnung. Denn der Regionalverband hat in den Fällen, in denen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sich mit Vorranggebieten für Forstwirtschaft überlagern, im Regionalplan einen Vorrang der Windenergienutzung bestimmt.

Die von dem Vorranggebiet für Windkraftanlagen überlagerten Vorbehaltsgebiete stehen den Windkraftanlagen nicht entgegen, sondern waren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Dies ist durch die Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden im Verfahren sichergestellt worden.

Zu h) Waldbrandgefahr:

Bei Windenergieanlagen, die der Gesetzgeber gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) als privilegiertes Vorhaben dem Außenbereich zugewiesen hat, sind bauliche und technische Maßnahmen zu treffen, die ein Entstehen von Bränden verhindern oder deren Ausbreitung wirkungsvoll eindämmen. Für den Windpark wurde ein Brandschutzkonzept vorgelegt, dessen Vorgaben in die Genehmigung aufgenommen wurden.

Bei diesem Windpark ist zudem nicht von einer erhöhten Waldbrandgefahr auszugehen. Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012

ist dies dann der Fall, wenn größere zusammenhängende Gebiete mit einer Bewuchsstruktur an den Standort angrenzen, die eine hohe Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Brandes befürchten lassen. Solche Situationen seien in Baden-Württemberg wegen seiner nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Laub- und Mischwaldanteile, dem stufigen Waldaufbau, aber auch der überwiegend kleinteilig strukturierten Wälder die große Ausnahme (vgl. Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012, S. 32 f.).

Zu i) Umweltschädliche Betriebsstoffe:

Die Anlagen sind entsprechend der Technischen Dokumentation (vgl. Anlage 9 zur Entscheidung des Landratsamts vom 24. November 2016) so beschaffen und werden so betrieben, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Im Fall einer Betriebsstörung werden Undichtigkeiten sofort erkannt und austretende Stoffe werden im Auffangsystem zurückgehalten. Als Auffangwanne dient der Boden des Maschinenhauses. Die im Schadensfall anfallenden Stoffe werden somit zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 24. November 2016 stellt die Überprüfung und Gewährleistung der Dichtigkeit durch die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III C. sicher.

Zu j) Abstandsempfehlungen bei Vorhaben im Staatswald:

Generelle Abstandsregelungen für Vorhaben im Staatswald existieren nicht. Bei Standorten im Staatswald, die näher als 1.000 Meter zur nächsten Wohnbebauung liegen, wird vor einer möglichen Vermarktung eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Die Windkraftanlagen des Windparks befinden sich im Übrigen nicht auf Grundstücken des Staatswalds.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Böhlen

8. Petition 16/554 betr. Beihilfe durch die Tierseuchenkasse

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet den Petitionsausschuss vor dem Hintergrund einer nicht gewährten Beihilfe durch die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg im Rahmen der BHV-1-Sanierung seines Rinderbestandes um Prüfung und Aufklärung des Sachverhaltes. Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg hatte dem Antrag auf Auszahlung einer Beihilfe gemäß der Leistungssatzung nicht stattgegeben, da die rechtlichen Vorgaben der BHV-1-Bekämpfung während der letzten

zwei Jahre vor der Merzung der Tiere durch den Petenten nicht eingehalten wurden.

Auch eine außerordentliche Beihilfe konnte durch die Tierseuchenkasse nicht gewährt werden, da es sich bei der Gewährung von Beihilfen bei der BHV-1-Sanierung um Regelbeihilfen gemäß der Leistungssatzung handelt. Der Petent hat daraufhin am 14. Oktober 2016 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben.

II. Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Bekämpfung der BHV-1-Infektion bei Rindern ist eine staatliche Bekämpfungsmaßnahme, die auf Grundlage der BHV-1-Verordnung (aktuelle Fassung vom 3. November 2014 [BGBl. I S. 2727]) durchgeführt wird. In der Verordnung sind Untersuchungs- und Impfpflichten für Betriebe festgelegt, die als noch nicht frei von der BHV-1-Infektion gelten. Diese Verpflichtungen wurden dem Petenten mit Verfügung des Landratsamtes vom 3. Juli 2012 konkret angeordnet. Die nach der BHV-1-Verordnung erforderlichen Impf- und Untersuchungsmaßnahmen wurden durch den Petenten in den Jahren 2012 und 2013 jedoch nicht durchgeführt. Letztmalig erfolgte die Impfung von Tieren gegen die BHV-1-Infektion im Bestand im Oktober 2011. Die Durchführung der rechtlich verankerten Maßnahmen scheiterte u. a. auch daran, dass im Bestand keine ausreichenden Fixationsmöglichkeiten für die Tiere bestehen. Der Petent wurde aufgefordert, hierzu Abhilfe zu schaffen.

Der Petent klagte im weiteren Verlauf gegen die o. g. Verfügung des Landratsamtes beim Verwaltungsgericht. Mit Beschluss vom 23. April 2013 hat das Verwaltungsgericht bestätigt, dass die angeordneten Maßnahmen im Bestand des Petenten nicht durchgeführt wurden.

Im Januar 2014 entschloss sich der Petent, alle BHV-1-Reagenten zur Beschleunigung des Sanierungsfortschrittes bis zum April 2014 zu merzen. Bei einer im Februar 2014 durchgeführten Blutuntersuchung wurden 43 Tiere positiv auf BHV-1 getestet. Die vorhandenen Reagenten wurden bis zum 27. März 2014 aus dem Bestand entfernt.

Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg gewährte als Anstalt des öffentlichen Rechts im Rahmen der BHV-1-Sanierung baden-württembergischer Rinderbestände Beihilfen auf Grundlage ihrer Leistungssatzung bis zum Jahr 2015.

In der zum Zeitpunkt der Antragstellung des Petenten gültigen Leistungssatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg wurde eine Beihilfe im Rahmen der Merzung von BHV-1-Reagenten unter der Voraussetzung gewährt, dass im Zeitraum der letzten 2 Jahre vor Merzung des ersten beihilfefähigen Reagenten nicht gegen die Vorgaben der BHV-1-Verordnung verstoßen wurde.

Über den Sachverhalt, dass die Einhaltung der Vorgaben der BHV-1-Verordnung Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe durch die Tierseuchenkasse

ist, war der Petent mit Schreiben des Rindergesundheitsdienstes Freiburg vom 29. Juni 2012 informiert worden. Der Rindergesundheitsdienst ist eine Einrichtung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg.

2. Rechtliche Würdigung

Da der Petent die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe auf Grundlage der für den Schadenszeitraum gültigen Leistungssatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg nicht erfüllt hat, konnte durch die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg keine Beihilfe für die Merzung der BHV-1-Reagenten ausgezahlt werden. Entscheidungen zur Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg sind rechtlich gebundene Entscheidungen. Dies bedeutet, dass eine Beihilfe nur bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gewährt werden darf. Beim Betrieb des Petenten lagen diese Voraussetzungen (s. o.) nicht vor. Bei der Gewährung von Beihilfen im Rahmen der BHV-1-Sanierung von Rinderbeständen handelt es sich um sogenannte „Regelbeihilfen“, die auf Grundlage der Leistungssatzung gewährt werden. Hiervon zu unterscheiden sind sog. „außerordentliche Beihilfen“, über die im Beihilfenausschuss entschieden wird. Außerordentliche Beihilfen können jedoch nur für Fälle gewährt werden, die nicht bereits durch die Leistungssatzung abgedeckt sind. Da Beihilfen im Rahmen der BHV-1-Sanierung von Beständen Bestandteil der Leistungssatzung sind, können diese nicht zusätzlich oder alternativ als außerordentliche Beihilfen unter Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen der Regelbeihilfen gewährt werden.

Seit dem Jahr 1997 war in Baden-Württemberg bekannt, dass die Rindererkrankung BHV-1 im Land in Rinderbeständen vorkommt. Seit diesem Zeitpunkt gab es entsprechende Informationen seitens der Veterinärämter und Rinderzuchtverbände. Die Rinderhalter wurden aufgefordert, an einem freiwilligen Sanierungsprogramm teilzunehmen.

Der Petent hat im Jahr 2003 einen Rinderbestand gekauft, zum damaligen Zeitpunkt war das Thema BHV-1 durchaus präsent.

Im Jahr 2011 wurde seitens des Landes ein verpflichtendes Sanierungsprogramm eingeführt, an dem alle BHV-1-positiven Bestände teilnehmen mussten.

Die Vorgaben des Sanierungsprogrammes mussten durchgängig eingehalten werden, um bei Verlust von Tieren einen Anspruch zu erhalten.

Im Betrieb des Petenten wurden in 2012 und 2013 laut eigenen Angaben des Petenten die nötigen Maßnahmen nicht durchgeführt. Demnach hat der Petent keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Tierseuchenkassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Braun

9. Petition 15/5466 betr. staatliche Anerkennung als Notfallsanitäter

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Nichterteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter“.

II. Sachverhalt

Der Petent hat im Jahr 2005 bei der DRK-Landeschule eine Ausbildung zum Rettungsassistenten abgeschlossen. Ihm wurde im Jahr 2005 die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ durch das Regierungspräsidium erteilt. Im Anschluss hieran hat er über fünf Jahre lang als Rettungsassistent in Baden-Württemberg gearbeitet.

Der Petent hat im Jahr 2013 beruflich in die Schweiz gewechselt. Der Beruf des schweizerischen Diplom Rettungsassistenten HF ist mit dem deutschen Rettungsassistenten nicht als gleichwertig eingestuft. Daher musste der Petent, um in der Schweiz arbeiten zu dürfen, eine Eignungsprüfung ablegen. Er bestand die Eignungsprüfung im Dezember 2014.

Das Schweizerische Rote Kreuz hat im Februar 2015 verfügt, dass der in Deutschland erworbene Ausbildungsabschluss des Petenten als Rettungsassistent den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG in Bezug auf die Diplomanerkennung als Rettungsassistent – Tertiärstufe Höhere Fachschule (ISCED 5B) entspricht, er danach berechtigt ist, den Beruf des Rettungsassistenten in der Schweiz zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerischen Diploms auszuüben und er die Berufsbezeichnung Rettungsassistent oder auch den Titel, auf den er im Herkunftsland Anspruch hat, mit Angabe des Herkunftslandes führen darf. Er ist hingegen nicht berechtigt, den entsprechenden schweizerischen Titel zu tragen. Dieser ist Personen vorbehalten, die die schweizerische Ausbildung abgeschlossen haben. Der Petent wurde ferner in das Register der anerkannten Ausbildungsabschlüsse aufgenommen.

Mit Antrag vom 14. Mai 2015 hat der Petent beim Regierungspräsidium die staatliche Anerkennung als Notfallsanitäter unter Berufung auf die Aufnahme in das Register der anerkannten Ausbildungsabschlüsse durch das Schweizerische Rote Kreuz beantragt.

Am 27. Mai 2015 wurde der Antrag des Petenten auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung des Notfallsanitäters vom Regierungspräsidium abgelehnt und er auf die Möglichkeit einer Ergänzungsprüfung hingewiesen. Daraufhin ging ein als Widerspruch bezeichnetes Schreiben des Petenten ein. Das Regierungspräsidium lehnte diesen mit Bescheid vom 25. Juni 2015 ab.

Der Petent hat hiergegen am 27. Juli 2015 durch seinen Anwalt Klage gegen das Regierungspräsidium erhoben. Die Parteien schlossen am 23. November 2016

vor dem Verwaltungsgericht einen Vergleich mit folgendem Inhalt:

Der Beklagte wird dem Kläger bei einem erneuten Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter“ erteilen, wenn der Kläger

- a) einen Befähigungsnachweis der zuständigen schweizerischen Behörde i. S. d. Art. 11 a i) RL 2005/36/EG über eine Berufsausübung als Rettungssanitäter in der Schweiz als Vollzeitbeschäftigung während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren vorlegt und
- b) zum Zeitpunkt des erneuten Antrags die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 NotSanG vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf den gerichtlichen Vergleich für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Bullinger

10. Petition 16/660 betr. Justizvollzug u. a.

Mit seinen Eingaben wendet sich der Petent zunächst gegen die Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt. Im Einzelnen bestünden Funktionsmängel an Heizung und Sanitäreinrichtungen (1.), verabreichte Medikamente gegen Husten seien wirkungslos gewesen (2.), es habe keine medizinische Versorgung gegeben, wobei insbesondere eine Versorgung bei Magen-Darm-Beschwerden zur Nachtzeit während des Wochenendes unterblieben und eine ärztliche Versorgung durch Augen- und Hautarzt nicht erfolgt sei (3.), das Personal der Krankenabteilung trage keine Namensschilder (4.), eine erforderliche Operation an der Prostata wie auch eines Leistenbruchs sei nicht erfolgt (5.), eine verordnete Salbe sei nicht ausgehändigt worden (6.), Einkauf, Fernsehempfang und die Teilnahme an Freizeitgruppen seien nicht möglich gewesen (7.), der Haftraum, in dem er untergebracht war, habe über kein Tageslicht verfügt (8.), ihm sei verschimmeltes Weißbrot ausgegeben worden (9.) und bei seiner Entlassung habe er seinen serbischen Ausweis nicht zurückerhalten (10.).

Schließlich habe er nach Haftentlassung am 19. Dezember 2016 von der Stadt zwar zunächst eine Bescheinigung zur Aufnahme in einer Notunterkunft erhalten, mit Bescheid vom 21. Dezember 2016 seien ihm jedoch jegliche weiteren Sozialhilfeleistungen verwehrt worden (11.).

Durchgängig unterstellt der Petent bei seinen Beanstandungen einen antisemitischen Hintergrund.

Zu 1.:

Im Zuge der Umstellung des Versorgungsnetzes der Justizvollzugsanstalt im Rahmen der gegenwärtigen

Errichtung neuer Unterbringungsgebäude kam es zu Ausfällen an der Heizungsanlage im Altbestand und kurzfristig zu unvermeidlichen Temperaturrückgängen in den Hafträumen. Eine Toilette in der Krankenabteilung wurde bei vorhandener Ausweichmöglichkeit stillgelegt. Zu Defekten an den bezeichneten Duschen kam es jedoch nicht.

Zu 2.:

Zur Linderung seiner Erkältungsbeschwerden erhielt der Petent ergänzend das Präparat „ACC akut“.

Zu 3.:

Der Petent wurde medizinisch versorgt. So erhielt er etwa am 8., 9., 12., 13., 14., 15. und 16. Dezember 2016 medizinische Sitzbäder, deren Durchführung die Personalausstattung am Wochenende allerdings nicht vorsieht. An den Wochenenden wird in der Justizvollzugsanstalt in Notfällen der ärztliche Bereitschaftsdienst oder der Notarzt verständigt oder es kommt gegebenenfalls zu Vorstellungen in externen Krankenhäusern. Von einem medizinischen Notfall ist aber im Zusammenhang mit den vorgetragenen Magen-Darm-Beschwerden nicht auszugehen. Rund um die Uhr ist eine examinierte Pflegekraft im Dienst. Eine Ausführung zu einem Facharzt für Augenheilkunde wurde geplant, konnte aber angesichts der kurzen Haftzeit nicht mehr terminiert werden. Die Vorstellung beim Dermatologen wäre erforderlichenfalls in der Anstalt möglich gewesen.

Zu 4.:

Für das Krankenpflegepersonal besteht keine Pflicht zum Tragen von Namensschildern. Die Namen der im Dienst befindlichen Mitarbeiter können jedoch anhand des Dienstplans jederzeit festgestellt werden.

Zu 5. und 6.:

Der Vortrag des Petenten, es habe eine stationäre Behandlungsbedürftigkeit der Prostata und einer Leistenhernie vorgelegen, ist unzutreffend. Der hinzugezogene Facharzt für Urologie hat eine entsprechende Indikation ausdrücklich nicht gestellt. Die verordnete Salbe wurde dem Petenten ausgehändigt.

Zu 7.:

Nachdem die vorhandenen Gefangenengelder zunächst für den typischerweise in Anspruch genommenen Fernsehempfang verbucht worden waren, hatte der Petent im Weiteren auf Fernsehempfang verzichtet. Im Anschluss an die daraufhin erfolgte Rückbuchung konnte ein Einkauf aus zeitlichen Gründen nicht mehr stattfinden. Taschengeld wird nach den bestehenden Vorschriften erst nachträglich für den vorausgegangenen Monat ausbezahlt. Hinsichtlich der Teilnahme an organisierten Freizeitgruppen bestehen Wartelisten. Aufgrund der kurzen Inhaftierungszeit war eine Berücksichtigung des Petenten nicht möglich.

Zu 8.:

Der Haftraum, in dem der Petent untergebracht war, verfügt über Tageslicht.

Zu 9.:

In der Justizvollzugsanstalt wurde im fraglichen Zeitraum kein Schimmelbefall bei ausgegebenem Brot festgestellt. Gelegentlich wird eine Bestäubung des Brots mit Mehl durch Gefangene fehlinterpretiert.

Zu 10.:

Eine Aushändigung des serbischen Ausweisdokuments an den Petenten war nicht möglich, weil dieses durch das Ausländeramt der Stadt zum Zwecke der Durchsetzung der Ausreisepflicht in Verwahrung genommen worden war.

Zu 11.:

Zur Vermeidung seiner Obdachlosigkeit hat der Petent am 19. Dezember 2016, dem Tag der Haftentlassung, von der Stadt zunächst einen Wohnschein für eine Notübernachtungsunterkunft im Rahmen ordnungsrechtlicher Unterbringung erhalten. Die am selben Tag durch den Petenten beantragte Aufstockung zum Lebensunterhalt wurde durch die Stadt jedoch mit Bescheid vom 21. Dezember 2016 abgelehnt, da der Petent nach eigenen Angaben nach seiner Abschiebung ohne ausreichend Geldmittel eingereist war. Nach § 23 Abs. 3 SGB XII haben Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen. Vor diesem Hintergrund wurde auch die ordnungsrechtliche Unterbringung beendet.

Die gerügten Vorgehensweisen sind nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

11. Petition 16/737 betr. Bußgeldsache wegen Fahrverbot in Umweltzone

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den Bußgeldbescheid der Stadt, das wegen Befahrens der Umweltzone ohne die erforderliche grüne Plakette verhängt wurde. Der Petent führt aus, dass das verhängte Bußgeld nicht rechtmäßig sei, da er im Besitz einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung sei und diese sichtbar im Fahrzeug gelegen habe.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Ergeben die Luftschadstoffmessungen Überschreitungen von Grenzwerten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. Diese sollen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Luftbelastung dauerhaft so verbessert wird, dass die Grenzwerte eingehalten werden bzw. der Zeitraum der Überschreitung verringert wird. Zur Verbesserung der Luftqualität in Städten und Gemeinden wurden durch die Regierungspräsidien bislang ca. 30 Luftreinhaltepläne erarbeitet, die Maßnahmen für eine bessere Luft enthalten. Dazu gehört unter anderem auch die Ausweisung von Umweltzonen verbunden mit Fahrverboten für Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß.

Ausnahmen von Fahrverboten sind in der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) geregelt. Danach können neben den generellen Ausnahmen von den Fahrverboten nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 3 der 35. BImSchV Ausnahmen gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung zugelassen werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern. Basierend auf den Ausnahmemöglichkeiten des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV wurde eine Ausnahmekonzeption des Landes Baden-Württemberg erarbeitet. Deren Aufgabe ist im Rahmen der notwendigen und gebotenen Interessensabwägungen eine ausgewogene Balance der sozialen und wirtschaftlichen Folgen aus der getroffenen Maßnahme zu finden. Nach der Ausnahmekonzeption besteht die Möglichkeit, dass nicht nachrüstbare Fahrzeuge eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot erhalten können, wenn überwiegende und unaufschiebbare Interessen zum Einfahren in die Umweltzone bestehen und nachgewiesen werden, kein Alternativfahrzeug zur Verfügung steht und eine Ersatzbeschaffung für das Fahrzeug wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen sind die Stadtverwaltungen beziehungsweise die Landratsämter der kreisfreien Städte und Kreise mit einer Umweltzone.

Seit dem 1. Januar 2013 dürfen in die betroffene Umweltzone nur noch Fahrzeuge mit grüner Plakette fahren.

Der Petent erhielt einen Bußgeldbescheid der Stadt, da sein Fahrzeug in der dortigen Umweltzone lediglich mit einer roten Umweltplakette ausgestattet angefahren wurde und auch keine Ausnahmegenehmigung im Fahrzeug erkennbar auslag.

Seit Februar 2014 handelt es sich um die vierte einschlägige Beanstandung im Falle des Petenten. Die drei vorangegangenen Verfahren wurden von der Bußgeldstelle jeweils in einer Ermessensentscheidung eingestellt, nachdem der Petent nachgewiesen hat, dass er im Besitz einer am Tattag gültigen Ausnahmegenehmigung war. Die Ausnahmegenehmigung hat er nach eigener Aussage immer auf der Hutablage des Fahrzeugs ausgelegt, da sie seiner Ansicht nach an der Windschutzscheibe die Sicht beeinträchtigen würde.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Von dem Fahrverbot werden Kraftfahrzeuge ausgenommen, die mit einer entsprechenden Plakette nach der 35. BImSchV ausgestattet sind. Die Kennzeichnung der Fahrzeuge erfolgt durch Plaketten an der Windschutzscheibe der Fahrzeuge. Für Fahrzeuge, die eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV erhalten, ist eine nach Ziff. II. B. der Ausnahmekonzeption erteilte Ausnahmegenehmigung bei Fahrten in Umweltzonen mitzuführen. Beim Parken in Umweltzonen ist die Ausnahmegenehmigung von außen gut sichtbar auszulegen.

Maßgeblich für die Ausnahme vom Fahrverbot in einer Umweltzone ist damit die Kennzeichnung des Kraftfahrzeugs. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Kennzeichnung der vereinfachten Überprüfung dient, ob Kraftfahrzeuge die Voraussetzung der jeweiligen Schadstoffgruppe erfüllen und nur durch eine Kennzeichnung die effektive Einhaltung des Fahrverbots sichergestellt werden kann. Die Verhängung einer Ordnungswidrigkeit bei einem Verstoß gegen das Verbot der Verkehrsteilnahme mit einem Kraftfahrzeug knüpft damit unmittelbar daran, dass das Kraftfahrzeug nicht mit einer entsprechenden Plakette gekennzeichnet ist oder die Ausnahmegenehmigung von außen nicht gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt wurde.

Der einschlägige Tatbestand Lfd. Nr. 153 der Bußgeld-Katalog-Verordnung (BKatV) lautet:

„153 Mit einem Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbotes zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen (Zeichen 270.1, 270.2) am Verkehr teilgenommen.“

Als Regelsatz ist ein Bußgeld in Höhe von 80 Euro vorgesehen. Der Ordnungsgeber hat hinsichtlich der Höhe der Sanktion keine Differenzierung zwischen inhaltlichen Verstößen gegen die Nichteinhaltung der Schadstoffanforderungen der 35. BImSchV und Ordnungsverstößen im Sinne des Nichtanbringens der erforderlichen Plakette vorgesehen. Der Tatbestand wird vielmehr allein durch die Verkehrsteilnahme ohne die erforderliche Plakette erfüllt.

Im Rahmen des behördlichen Ermessens ist es möglich, das Bußgeldverfahren im aktuellen Fall in Anbetracht des Umstandes, dass der Petent altersbedingt zwischenzeitlich nicht mehr als Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilnimmt und das gegenständliche Fahrzeug veräußert hat, ebenfalls einzustellen. Die Stadt wird im vorliegenden Fall den Bußgeldbescheid zurücknehmen und das Verfahren nach § 47 OWiG einstellen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Eppler

12. Petition 16/736 betr. Gesundheitswesen, Krankenhausversorgung

Der Petent wünscht einen Beschluss des Landtags, dass das Ministerium für Soziales und Integration den Krankenhausplan 2010 Baden-Württemberg im Blick auf neue Prognosen aktualisiert bzw. konkretisiert. In der Begründung der Petition wird angeführt, dass der Minister für Soziales und Integration sich in einem Zeitungsinterview für eine Konzentration des Krankenhauswesens in Baden-Württemberg ausgesprochen habe. Der Petent befürchtet, dass durch eine solche Konzentration eine stationäre Grundversorgung im ländlichen Raum künftig nicht mehr gesichert sei.

Gemäß § 4 Landeskrankenhausgesetz (LKHG) hat das Ministerium für Soziales und Integration einen Krankenhausplan aufzustellen, um die Ziele des § 1 LKHG und § 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) zu verwirklichen. Wesentliches Ziel ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern. Der Krankenhausplan ist gemäß § 4 Absatz 2 LKHG in enger Zusammenarbeit mit dem Landeskrankenhausausschuss zu erstellen und wird von der Landesregierung beschlossen. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 LKHG wird der Krankenhausplan durch Einzelfallentscheidungen laufend angepasst.

Inhalt des Krankenhausplans:

Im Textteil werden die allgemeinen Grundsätze der Krankenhausplanung dargestellt.

In einem Tabellenteil werden die bedarfsgerechten Krankenhäuser angeführt. In einem weiteren Tabellenteil werden die als bedarfsgerecht angesehenen und mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten aufgelistet. Medizinische Fachplanungen werden Teil des Krankenhausplans.

Die Landesregierung hat am 9. November 2010 den Krankenhausplan 2010 Baden-Württemberg beschlossen.

In Ziffer 4.5 Krankenhausplan 2010 Baden-Württemberg ist festgelegt, dass die Versorgung mit Krankenhausleistungen möglichst flächendeckend zu erfolgen hat. Grundsätzlich sollen allgemeine und häufiger vorkommende Leistungen ortsnäher erbracht werden. Je seltener Leistungen notwendig werden, je höher der Spezialisierungsgrad oder die Vorhaltekosten ausfallen, desto ortsferner können sie erbracht werden.

Der Landeskrankenhausplan 2010 Baden-Württemberg weist derzeit 212 Plan- und Vertragskrankenhäuser aus. Die Anzahl der Krankenhausstandorte ist jedoch höher, da verschiedene sogenannte einheitliche Krankenhäuser mehrere Betriebsstellen betreiben.

Eine flächendeckende Versorgung mit stationären Krankenhausleistungen ist in Baden-Württemberg sichergestellt. Es ist davon auszugehen, dass es aufgrund von medizinischen und wirtschaftlichen Entwicklungen auch zukünftig zur Schließung bzw. Konzentrationen im Krankenhauswesen kommen wird.

Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, denn Konzentrationen und Schwerpunktbildungen führen oftmals zu einer qualitativen Verbesserung der medizinischen Versorgung, da medizinische Kompetenz an einem Standort gebündelt wird und unwirtschaftliche Doppelstrukturen zusammengeführt werden.

Eine mögliche Schließung von Krankenhäusern wird nicht dazu führen, dass keine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern stattfindet, da gemäß § 3 LKHG die Stadt- und Landkreise verpflichtet sind, die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen zu betreiben. Der Krankenhausplan wird aufgrund von medizinischen und technischen Entwicklungen anzupassen sein. Die krankenhauserplanerischen Einzelfestsetzungen für die jeweiligen Krankenhausstandorte werden gemäß § 7 Absatz 4 LKHG laufend vorgenommen und das Verzeichnis der in Baden-Württemberg zugelassenen Krankenhäuser wird jährlich mit aktualisiertem Stand im Internet veröffentlicht (vgl. § 4 Absatz 3 LKHG).

Beschlussempfehlung:

Im Hinblick auf die Aktualisierung und Anpassung des Krankenhausplans wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

13. Petition 15/6159 betr. Bau einer Garage an der Grundstücksgrenze

Gegenstand der Petition:

In ihrer Petition vom 14. April 2016 bittet die Petentin um die Prüfung folgenden Sachverhalts: Gegen den Bau einer Doppelgarage auf dem Nachbargrundstück, der an ihrer Grundstücksgrenze verläuft, hat sie bereits Einwendungen beim Landratsamt (11. Januar 2016) und beim Bürgermeisteramt (28. Februar 2016) eingereicht. Ihre Einwendungen wurden jeweils abgewiesen. Die Petentin verweist darauf, dass laut Bebauungsplan nur eine Aufschüttung in Höhe von 1 m zulässig sei, in diesem Fall aber eine Aufschüttung von 2,50 m genehmigt wurde. Die genehmigte Garage habe eine Sonderhöhe von 3 m und eine Sonderlänge von 7,20 m. Die gesamte Wohnzimmerfront auf der Südseite ihres eigenen Hauses würde als Konsequenz des Neubaus nicht mehr ausreichend belichtet und belüftet. Es könne nicht richtig sein, dass der Bebauungsplan einfach zu ihren Lasten abgeändert wurde, so die Petentin.

Sachverhalt:

Auf dem bisher unbebauten Nachbargrundstück soll ein zweigeschossiges Einfamilienhaus mit Doppelgarage errichtet werden. Den Antrag auf Erteilung einer

Baugenehmigung gemäß § 58 LBO stellten die Eigentümer des Grundstücks am 16. Dezember 2015 beim zuständigen Landratsamt. Das Wohngebäude soll 6 m hoch werden. Die ca. 7,20 m lange Garage berührt das Grundstück der Petentin auf 4,50 m. Für das Grundstück gilt der Bebauungsplan vom 6. März 1997. Der östliche Bereich des Baugrundstücks ist als „Fläche für Landwirtschaft“ festgesetzt. In Ziffer 2.9 sieht der Bebauungsplan vor, dass Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 1 m Höhe nicht zulässig sind. Weil sich das Baugrundstück in einer leichten Senke befindet, soll es dennoch durch Aufschüttung mit einer Höhe von bis zu 2,50 m an das Geländeneiveau der Umgebung angepasst werden. Die Petentin erhob mit Schreiben vom 11. Januar 2016 beim Landratsamt und bezüglich der Änderung und Ergänzung der Bauvorlagen mit Schreiben vom 28. Februar 2016 bei der Gemeinde Einwendungen. Die Petentin beanstandete zum einen die geplante Aufschüttung des Baugrundstücks und zum anderen die Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe um 0,50 m (zulässig sind 5,50 m, vorgesehen aber 6 m). Zudem kritisierte die Petentin, dass die geplante Garage direkt vor ihrer eigenen Terrasse und Wohnzimmerfront entstehen soll und ihr komplett Sicht, Sonne und Luftzufuhr nehme. Die Petentin verwies auch darauf, dass die östliche Grundstücksgrenze in Ufernähe ist und es sich um ein ausgewiesenes Hochwassergebiet handelt. Um das Fundament der Garage in Grenzbauweise erstellen zu können, müsse die komplette Naturmauer auf ihrem Grundstück abgerissen werden, so die Petentin abschließend. Die Einwendungen wurden vom Landratsamt am 11. April 2016 mit ausführlicher Begründung abgewiesen. Gleichzeitig erteilte das Landratsamt die Baugenehmigung mit den geschilderten Ausnahmen. Die Gemeinde hat ihr Einvernehmen für die Befreiungen erteilt, im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung. Im Plangebiet sind nämlich bereits vergleichbare Aufschüttungen zugelassen worden. Die Baugenehmigung ist demnach bestandskräftig.

Rechtliche Würdigung:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, kommt zu dem Schluss, dass die von der Petentin beanstandete Doppelgarage auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nach Ziffer 1.3 der Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig sei. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) sind Garagen mit einer Wandhöhe bis 3 m und einer Wandfläche bis 25 m² in den Abstandsflächen baulicher Anlagen sowie ohne eigene Abstandsflächen zulässig. Die genehmigte Garage hat ohne die ebenfalls genehmigte Aufschüttung eine Höhe von 3 m und eine Länge von insgesamt 7,20 m, wobei die Garage das Grundstück der Petentin auf 4,50 m Länge berührt. Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 LBO dürfen Grenzgaragen entlang den einzelnen Nachbargrenzen 9 m (und insgesamt 16 m) nicht überschreiten. Die Garage hält diese Vorgabe mit ihrer Länge von 7,20 m an zwei Grundstücksgrenzen ein. Auch durch die Auf-

schüttung verletzt die Höhe der Garage nicht das Gebot der Rücksichtnahme, da die Voraussetzungen für die Errichtung einer Garage ohne eigene Abstandsfläche eingehalten werden. Die Garage ist daher baurechtlich zulässig, so das Wirtschaftsministerium.

Zum Thema „Aufschüttungen“ führt das Wirtschaftsministerium aus, dass nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden kann, wenn a) die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, b) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und c) die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. An der Ostseite des Baugrundstücks, die als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, entsteht aufgrund der Aufschüttung zur Geländeanpassung lediglich der Böschungsfuß. Durch diesen seien die Grundzüge der Planung nicht berührt. Weil im Plangebiet bereits vergleichbare Aufschüttungen zugelassen wurden, entstünden für die Nachbargrundstücke auch keine unzumutbaren Auswirkungen. Auch Bedingung c) sei erfüllt. Von der weiteren Bestimmung in Ziffer 2.9, dass Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 1 m Höhe nicht zulässig sind, habe ebenfalls befreit werden können, weil die entsprechenden Bedingungen erfüllt seien. Die zugelassene Aufschüttung des Baugrundstücks verletze auch nicht das Gebot der Rücksichtnahme gegenüber der Petentin: Belichtung und Belüftung des Grundstücks der Petentin werden davon nicht erheblich beeinträchtigt. Die erforderlichen Abstandstiefen sind eingehalten, so das Wirtschaftsministerium.

Ortstermin des Petitionsausschusses:

Am 20. März 2017 hat eine Kommission des Petitionsausschusses die Beteiligten vor Ort gehört und eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Der Berichterstatter brachte zum Ausdruck, er habe den Eindruck, dass der Bauherr so gut wie alle seine Wünsche umsetzen können, wohingegen der Neubau voll zu Ungunsten der Petentin gehe. Das Rücksichtnahmegebot schein ihm daher verletzt zu sein. So seien das Haus und die Garage der Bauherren direkt auf die Grundstücksgrenze zum Haus der Petentin gebaut worden, obwohl es in die andere Richtung noch Platz gegeben habe. Es wäre besser gewesen, den Neubau zwei bis drei Meter in die andere Richtung zu verschieben, so der Berichterstatter. Der Vertreter des Landratsamts stellte dar, dass der Bauherr verschiedene Befreiungen beantragt habe, die rechtmäßig genehmigt worden seien (z. B. bezüglich der Aufschüttung und der Traufhöhe). Die Aufschüttung hätte man aufgrund der ungünstigen Topografie so machen müssen, um den Neubau auf das Niveau der anderen Grundstücke anpassen zu können. Die Baugenehmigung sei bestands- und rechtskräftig. Alle Höhen und Abstandsflächen seien gemäß der LBO eingehalten worden. Auch die Garage halte alle Maße ein und ihr Bau auf der Grundstücksgrenze sei zulässig. Die Bürgermeisterin betonte, dass der Bauantrag im Gemeinderat streng nach der LBO behandelt worden sei. Die Petentin kritisierte, dass so viele Befreiungen genehmigt worden seien. Durch den Bau der

Garage sei aus ihrem eigenen Garten ein schattiger Innenhof geworden, was für ihr eigenes Haus einen immensen Wertverlust bedeute. Die Petentin bezweifelte, dass alle Höhen eingehalten worden seien. Der Bauherr stellte klar, dass das Landratsamt alle Maße abgenommen habe, was vom Vertreter des Landratsamts bestätigt wurde. Die Vertreterin des Wirtschaftsministeriums führte aus, dass das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt worden sei, zumal alle Abstandsflächen eingehalten worden seien.

Bei der anschließenden Ortsbesichtigung verschafften sich die Beteiligten im Garten der Petentin einen eigenen Eindruck. Eine Hecke grenzt ihren eigenen Garten/Hof von der noch unverputzten Garage ab. Möchte der Bauherr die Garage noch verputzen lassen und muss die Hecke daher noch entfernt werden, muss der Bauherr anschließend auf eigene Kosten eine neue Hecke einpflanzen. Der Bauherr meinte auf Nachfrage des Berichterstatters, ob er den Neubau nicht um ein paar Meter zur anderen Seite hin hätte verschieben können, dass dies möglich gewesen wäre, dass er dazu aber nicht verpflichtet war und selbst nicht auf einen entsprechend großen Garten verzichten wolle.

Ergebnis:

Der Berichterstatter und die Abgeordnete, die als weiteres Kommissionsmitglied an dem Vor-Ort-Termin des Petitionsausschusses teilgenommen hat, sehen keine Handhabe, dass der Petition abgeholfen werden kann, weil bei der Anhörung deutlich wurde, dass beim Neubau alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden. Das Haus und die Garage stehen inzwischen auch komplett. Allerdings stellen die beiden Kommissionsmitglieder in Frage, ob alles, was rechtlich zulässig ist, so auch tatsächlich umgesetzt werden muss. Die Tatsache, dass der Bauherr zu Ungunsten der Petentin alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, ist zwar legitim, aber im Sinne eines gedeihlichen Miteinanders durchaus hinterfragbar. Eine gute Nachbarschaft ist so in Frage gestellt. Der Berichterstatter hätte es begrüßt, wenn im Vorfeld des Neubaus die Gemeinde diesen Prozess moderiert und evtl. für einen Interessenausgleich gesorgt hätte. Diese Möglichkeit wurde vertan.

Ogleich der Berichterstatter nach wie vor Zweifel hat, ob das Rücksichtnahmegebot tatsächlich eingehalten wurde, empfiehlt er, der Petition nicht abzuhelpfen. Wie bereits erwähnt, wurde in der Anhörung deutlich, dass alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden sind, weshalb ein Rückbau der Garage und des Hauses nicht angemessen und nicht möglich ist. Das Landratsamt und die Gemeinde hatten keine Alternative zur Genehmigung des Baugesuches. Der Umstand, dass die Petentin und die Nachbarn bereits vor dem Einzug zerstritten sind, ist bedauerlich und hätte durch eine Moderation im Vorfeld vielleicht verhindert werden können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

14. Petition 16/505 betr. Aufenthaltstitel

Gegenstand der Petition:

Mit der Petition vom 1. November 2016 fordert ein Vertrauter des Petenten diesen nicht nach Gambia abzuschicken. Der Petent lebe seit Dezember 2010 in Deutschland und sei hier gut integriert.

Sachverhalt:

Das Innenministerium betont in seiner Stellungnahme, dass Vollzugsmaßnahmen (Buchung eines Fluges) bei Einlegung der Petition bereits eingeleitet gewesen seien. Abschiebungsverbote bzw. -hindernisse bestünden nicht. Der Petent wurde letztendlich am 7. November 2016 abgeschoben.

Rechtliche Würdigung:

Es lag kein Anspruch für eine Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a AufenthG vor.

Soweit sich die Petition auf eine Gefahr für Leib oder Leben für den Petenten im Falle einer Rückkehr ins Heimatland sowie ggf. unzureichender Gesundheitsversorgung im Heimatland bzw. das Vorliegen von Abschiebungsverböten i. S. d. § 60 Abs. 1 und Abs. 5 bis 7 AufenthG bezieht, fällt dies nicht in die Prüfungskompetenz des Landes.

Nach dem Asylgesetz entscheidet das Bundesamt über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des Bundesamtes bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Der Petent hatte das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten war vollziehbar. Abschiebungshindernisse bestanden nicht. Es besteht eine unmittelbar gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Auch Art. 8 EMRK stand einer Abschiebung nicht entgegen. Die sozialen Bindungen eines Ausländers werden vom Schutzbereich des Art. 8 EMRK grundsätzlich erst dann erfasst, nachdem er vom Vertragsstaat eine Genehmigung zum Aufenthalt erhalten hat, die es ihm erlaubt, berechtigterweise zu erwarten, den Aufenthalt längerfristig fortsetzen zu dürfen. Seit Ablehnung seines Asylansatzes war der Petent ausreisepflichtig. Er hatte nie einen Aufenthaltstitel erhalten, der es ihm erlaubt hätte, berechtigterweise zu erwarten, den Aufenthalt längerfristig fortsetzen zu dürfen.

Die Ausführungen, der Petent plane eine Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen, führten nicht zu einem Abschiebungshindernis. Nur aus einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung und beab-

sichtigten Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft kann sich ein der Abschiebung entgegen stehendes Recht ergeben. Dies ist erst der Fall, wenn der Eheschließungstermin feststeht oder jedenfalls verbindlich bestimmbar ist. Aufgrund des noch laufenden Scheidungsverfahrens kam dies vorliegend jedoch nicht in Betracht. Eine Eheschließung stand nicht unmittelbar bevor.

Rechtsgrundlagen, nach denen dem Petenten ein Aufenthaltsrecht hätte erteilt werden können bzw. die Abschiebung hätte ausgesetzt werden können, lagen nicht vor.

Laut Mitteilung des Auswärtigen Amtes, die der Berichterstatter auf eigene Anfrage am 9. März 2017 erhalten hat, hat sich die innenpolitische Situation in Gambia nach dem Amtsantritt des neugewählten Staatspräsidenten Barrow inzwischen beruhigt. Generell setze sich das Auswärtige Amt dafür ein, insbesondere die freiwillige Rückkehr gambischer Staatsangehöriger zu fördern, denen in Deutschland kein Schutzstatus zuerkannt wurde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

15. Petition 16/577 betr. Aufgaben des Schülerrats u. a.

Mit der Eingabe beschwert sich die Petentin darüber, dass der „Schülerrat“ der Stadt mit Aufgaben befasst würde, für welche das Gremium nach § 66 Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) nicht zuständig sei. Der Grund hierfür sei, dass die Stadt sich weigere, eine Jugendvertretung nach § 41 a der Gemeindeordnung (GemO) einzurichten. Entgegen gesetzlicher Vorgaben handle es sich daher bei dem schulischen Schülerrat zugleich um den städtischen Schülerrat bzw. Jugendvertretung. Jedenfalls würde derselbe Personenkreis zum einen als „schulischer Schülerrat“ und zum anderen als „städtischer Schülerrat“ tagen und beraten. Einzurichten seien allerdings zwei verschiedene Gremien mit u. a. unterschiedlichen Wahlverfahren über die Mitglieder. Dementsprechend sei auch die Geschäftsordnung des städtischen Gremiums zu ändern.

Die Petentin bittet vor diesem Hintergrund weiter:

1. Sorge dafür zu tragen, dass der Schülerrat der Stadt allein Aufgaben nach § 66 Abs. 2 SchG wahrnimmt.
2. Sorge dafür zu tragen, dass für alle Aufgaben nach § 41 a GemO zusätzlich eine Jugendvertretung eingerichtet wird.
3. Sorge dafür zu tragen, dass der „Schülerrat“ nicht zur „Jugendvertretung“ umbenannt wird und in dieser Folge kein „Schülerrat“ mehr bestehe.

Gemäß § 62 Abs. 1 SchG dient die Schülermitverantwortung der Pflege der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung des Schullebens, des Gemeinschaftslebens an der Schule, der Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Dementsprechend ergibt sich der Wirkungsbereich der Schülermitverantwortung aus der Aufgabe der Schule (§ 62 Abs. 2 SchG).

Aus der Systematik der Bestimmungen des Schulgesetzes zur Schülermitverantwortung (insb. § 63 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 63 Abs. 1 Satz 2, § 67 Abs. 2, § 69 Abs. 4 Satz 2 SchG), sowie dem Wortlaut und dem Zweck der Bestimmung zum Schülerrat nach dem Schulgesetz ergibt sich, dass das schulische Gremium Schülerrat jeweils an der einzelnen Schule gebildet wird.

Nach § 41 a Abs. 1 GemO soll die Gemeinde Kinder und muss sie Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Hierfür kann ein Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung eingerichtet werden. Die Form der Beteiligung und die Ausgestaltung der Abläufe und des Verfahrens sind der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden überlassen. Einzelne Personen und Organisationen haben keinen Rechtsanspruch auf eine ihren Vorstellungen entsprechende Form der Kinder- und Jugendbeteiligung.

Der „Schülerrat“, auf den sich die Petition bezieht, setzt sich im Wesentlichen aus den an allen weiterführenden Schulen der Stadt nach der Verordnung des Kultusministeriums über Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung (SMV-Verordnung) gewählten Schülersprechern und deren Stellvertretern zusammen. Für den Fall, dass einzelne Schülersprecher und Stellvertreter kein Interesse an einer Mitgliedschaft im „Schülerrat“ haben, können die Schülermitverantwortungen ein oder zwei andere interessierte Schüler als Vertreter entsenden. Auch für andere in der Stadt wohnende, zur Schule gehende oder eine Ausbildung absolvierende interessierte Jugendliche besteht die Möglichkeit, sich in diesem Gremium zu engagieren.

Beim „Schülerrat“ handelt es sich nicht um ein Organ der Schülermitverantwortung im Sinne des Schulgesetzes bzw. der SMV-Verordnung. Es handelt sich vielmehr um die städtische Jugendvertretung im Sinne von § 41 a GemO, die lediglich denselben Begriff benutzt, den auch das Schulgesetz verwendet. Der Status des Schülerrats als Jugendvertretung nach § 41 a GemO sowie seine Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Schülerrats, die auf der städtischen Internetseite frei zugänglich ist. Der Gemeinderat hat den Schülerrat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21. März 2016 als offizielles Beteiligungsorgan im Sinne von § 41 a GemO bestätigt.

Die Bezeichnung der Jugendvertretung als „Schülerrat“ resultiert aus ihrer Entstehung und Zusammensetzung. Diese Einrichtung besteht in der Stadt bereits

seit 1999 und hat sich inzwischen zur institutionalisierten Jugendvertretung der Stadt weiterentwickelt. Der Name ist deshalb mittlerweile missverständlich und kann zu Verwechslungen mit dem gleichnamigen schulischen Gremium führen. Die Jugendlichen haben eine Namensänderung nach der Weiterentwicklung ihres Gremiums auch zunächst erwogen, wollten dann aber die gut eingeführte Bezeichnung „Schülerrat“ nicht aufgeben. Diese Entscheidung wurde von der Stadt respektiert.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 41 a GemO gehört zu den Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße der Stadt, die ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Fragen der Zweckmäßigkeit sind einer Überprüfung durch die Rechtsaufsicht entzogen.

Mit dem „Schülerrat“ hat die Stadt somit eine Jugendvertretung im Sinne des § 41 a Abs. 1 Satz 3 GemO eingerichtet. Diese ist von dem schulischen Gremium Schülerrat zu unterscheiden und besteht unabhängig hiervon. Dass viele Mitglieder – nämlich Schülersprecher und ihre Stellvertreter – beiden Gremien angehören, ist für die jeweiligen Aufgaben der Gremien nicht relevant. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass der „Schülerrat“ Aufgaben wahrnimmt, die ihm nicht zustehen. Vermutlich handelt es sich um ein Missverständnis der Petentin aufgrund der Namensgleichheit der Gremien.

Die Stadt verfügt durchaus über ein Beteiligungsorgan für die Jugend. Die Jugendvertretung firmiert lediglich unter dem Namen „Schülerrat“ aus historischen Gründen.

Es handelt sich aber eindeutig um eine institutionalisierte Jugendvertretung der Stadt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Krebs

16. Petition 15/6059 betr. Soziale Grundsicherung im Alter u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Er macht ein Recht auf Entschädigung geltend, für das Leid, das seiner Mutter in Russland während des Zweiten Weltkriegs zugefügt wurde und ihn in seinem Lebensweg beeinträchtigt habe.

Weiter fordert er, dass seine Rente auf der Basis der Bestimmungen, die zum Jahr 1992 galten, berechnet werden sollte.

II. Sachverhalt

Der Petent wurde im Jahr 1949 in der Ukraine geboren und reiste am 31. Mai 1993 mit seiner Frau und dem gemeinsamen Sohn nach Deutschland ein. Dort lebt er mit seiner Frau, seinem Sohn und seiner in Deutschland geborenen Tochter.

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung bezog der Petent eine monatliche Altersrente i. H. v. 371,26 Euro, seine Ehefrau ein kalendertägliches Krankengeld i. H. v. 23,18 Euro. Das Krankengeld war bis zum 2. Mai 2016 befristet.

Er beantragte beim Landratsamt Leistungen der Grundsicherung im Alter.

Nach einer Vorabrechnung wurde unter Bezug auf Einnahmen festgestellt, dass sich für den Petenten voraussichtlich kein sozialhilferechtlicher Bedarf ergeben wird. Hierüber wurde dieser informiert. Er ließ jedoch die Frist zur Äußerung hierüber verstreichen und hat gegen die Ablehnung keine Rechtsmittel eingelegt, sodass der Bescheid bestandskräftig ist.

III. Rechtliche Würdigung

Gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ist älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu gewähren.

Gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII gehören zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldwert. Als Einkommen waren daher die Altersrente des Petenten und das Krankengeld der Ehefrau maßgeblich.

Die Leistungsberechnung ergab ein monatlich übersteigendes Einkommen i. H. v. 5,83 Euro. Demnach können keine Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erbracht werden.

Der Petent begründet seinen Wunsch nach Grundsicherung unter anderem mit dem Recht auf eine Entschädigung für die Leiden, die seiner Familie als Folge des Zweiten Weltkriegs widerfahren seien.

Im Folgenden können weder das Bundesversorgungsgesetz (BVG), noch das Fremdentengesetz (FRG) oder das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) zur Anwendung kommen. Eine Entschädigung für das Leid und den frühen Tod der Mutter kann daher nicht gewährt werden.

Der Petent fordert, dass seine Rente auf der Basis der Bestimmungen, die zum Jahr 1992 galten, berechnet werden solle. Er ist am 31. Mai 1993 mit seiner Familie nach Deutschland gekommen. Nach eigenen Angaben wurde seine Frau als Spätaussiedlerin anerkannt. Er selbst konnte für sich den entsprechenden Nachweis nicht erbringen.

Für den Petenten und seine Familie gelten die im Januar 1993 eingeführten Regelungen zur Spätaussiedlereigenschaft. Die von ihm in der Sowjetunion

zurückgelegten Versicherungszeiten konnten nicht berücksichtigt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Seemann

17. Petition 16/319 betr. Geschäftsverteilungsplan Arbeitsgericht

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet, die Anzahl der Kammern an einem von ihm genannten Arbeitsgericht auf die Hälfte zu reduzieren, damit zwei Kammern vier Verfahren am Tag bearbeiten würden. Die Urteile sollten auf einer oder zwei DIN-A4-Seiten abgefasst werden. Das sei zur Förderung der Arbeitsbereitschaft der Richter sinnvoll.

II. Rechtliche Würdigung

1.

Die Festlegung der Anzahl der Kammern an einem Arbeitsgericht ist gemäß § 17 des Arbeitsgerichtsgesetzes Aufgabe der Justizverwaltung. Sie richtet sich nach dem Personalbedarf an einem Gericht. Die baden-württembergische Justiz errechnet ihren Personalbedarf auf mathematisch-analytischer Grundlage unter Verwendung des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y.

Auf der Grundlage dieser Werte kann das Vorbringen des Petenten, wonach das Arbeitsgericht nicht ausgelastet sei, nicht nachvollzogen werden. Das statistische Material belegt, dass das Arbeitsgericht in der bestehenden Organisation äußerst effizient arbeitet. In den letzten drei Jahren lagen die Erledigungen pro 1,0 AKA (Arbeitskraft-Anteil) bei dem Arbeitsgericht konstant über dem Durchschnittswert sämtlicher baden-württembergischer Arbeitsgerichte. Im Geschäftsjahr 2016 standen beispielsweise 613 Erledigungen pro 1,0 AKA bei dem Arbeitsgericht 551 Erledigungen pro 1,0 AKA im Landesdurchschnitt gegenüber. Infolgedessen konnte der Bestand an offenen Verfahren deutlich reduziert werden.

Auch der in der Arbeitsgerichtsbarkeit besonders bedeutsame Anteil der Vergleiche an den Gesamterledigungen liegt bei dem angeführten Arbeitsgericht bei beachtlichen 70 % und damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt von ca. 60 %.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug bei dem Arbeitsgericht in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 2,6 Monate und lag im Jahr 2016 bei 2,7 Monaten. Auch diese – unterhalb des Bundes- und des Landesdurchschnitts liegenden – Werte belegen die effiziente Arbeitsweise der Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts.

Durch eine Reduzierung der bei dem Arbeitsgericht eingerichteten Kammern auf die Hälfte würden sich die ausgezeichneten Werte des Arbeitsgerichts und damit die Akzeptanz der Justiz insgesamt in der Bevölkerung deutlich verschlechtern.

2.

Soweit der Petent Vorschläge zur Länge von Urteilen unterbreitet, ist darauf hinzuweisen, dass die Art und Weise der Abfassung von Urteilen zum Kernbereich der richterlichen Tätigkeit gehört. Sie unterfällt damit der nach Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Die richterliche Unabhängigkeit verbietet es, Vorgaben in dem vom Petenten gewünschten Sinn zu machen.

3.

Zu der Ansicht des Petenten, das geschilderte Verhalten des Richters am Arbeitsgericht stelle ein „Disziplinarvergehen“ dar, das ein Handeln des Petitionsausschusses erfordere, ist anzumerken: Die Dienstaufsicht über die Richterinnen und Richter an einem Arbeitsgericht üben nach § 1 Nummer 3 der Verordnung des Justizministeriums über die Dienstaufsicht bei den Gerichten für Arbeitssachen die aufsichtsführenden Richterinnen oder Richter an diesem Gericht aus.

Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011 den Parteien eines Gerichtsverfahrens Mittel an die Hand gegeben, um sich gegen eine überlange Dauer eines Verfahrens zur Wehr zu setzen. Mit diesem Gesetz wurden die §§ 198 ff. in das Gerichtsverfassungsgesetz eingefügt, auf die § 9 Absatz 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes verweist. Diese Vorschriften sehen einen Entschädigungsanspruch für den Fall der überlangen Dauer eines Gerichtsverfahrens vor. Allerdings muss zuvor die Dauer des Verfahrens bei dem mit der Sache befassten Gericht gerügt werden (Verzögerungsrüge). Ob der Petent eine solche Verzögerungsrüge erhoben hat, ist nicht bekannt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Seemann

18. Petition 16/701 betr. Eisbahn im Überschwemmungsgebiet

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin beanstandet, dass eine ihr bis Ende 2016 zugesagte Maßnahme eines Flurbereinigungsverfah-

rens (Entfernung einer „Eisbahn“) bislang noch nicht umgesetzt wurde.

II. Sachverhalt

Die Petentin trägt vor, in einem Überschwemmungsgebiet sei bereits im Jahr 1967 durch meterhohe Auffüllungen und Asphaltierung eine Eisbahn ohne Baugenehmigung errichtet worden. Dies führe zur Kanalisierung eines Baches und wegen des erheblichen Gefälles, besonders bei Hochwasser, zur Bachbettvertiefung und Unterspülungen an ihrem Wohngrundstück. Im Jahr 1989 sei die Eisbahn durch Verlegung von ca. 70 cm großen Steinquadern „saniert“ worden. Bei dieser „Sanierung“ sei die Westseite der Eisbahn noch erhöht worden, was zur Hochwasserabweisung in Richtung ihres Grundstücks führe; im Ergebnis sei eine Geländeabtragung erfolgt.

Die Beseitigung der Eisbahn sei bereits vorgesehen. Mitte 2015 habe man zugesagt, dass die Entfernung im Jahr 2016 durchgeführt werde, was jedoch unterblieben sei. Die Petentin bittet, in dieser Sache einzugreifen und eine weitere Verschleppung abzustellen.

III. Rechtliche Würdigung

Die „Eisbahn“ befindet sich im Bereich eines Flurbereinigungsverfahrens aus dem Jahr 2007.

Die Maßnahmen sollen wesentlich dazu beitragen, die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Nutzung und Pflege weiterhin zu ermöglichen und langfristig zu sichern. Der Schwerpunkt des Verfahrens liegt beim Ausbau der notwendigen Wege zur besseren Erschließung der Höfe und der Flur. Begleitend sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung und Entwicklung von Biotopen und Landschaftselementen vorgesehen.

Die Entfernung der „Eisbahn“ ist Bestandteil des Verfahrens und dort als Ausgleichsmaßnahme für geplante Wegebaumaßnahmen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die Maßnahme 400.

Das Landratsamt trägt vor, aufgrund der schwierigen finanziellen Situation der Gemeinde als Maßnahmen-träger würden die Maßnahmen des Zusammenlegungsverfahrens abschnittsweise umgesetzt. Die geplanten Schritte müssten mit den betroffenen Grundstückseigentümern vereinbart werden, die Verhandlungen mit der Eigentümerin des Flurstücks, auf welchem sich die Eisbahn befinde, werde in nächster Zeit erfolgen.

Von Seiten der Flurbereinigungsbehörde wurde gegenüber dem Regierungspräsidium erklärt, dass die Maßnahme in Kürze in Angriff genommen werde. Eine Detailplanung für die Maßnahme stehe zwar noch aus, zu diesem Zwecke werde ein Ortstermin durchgeführt, bei dem die untere Flurbereinigungsbehörde zusammen mit der unteren Wasserbehörde und den betroffenen Beteiligten die Einzelheiten abstimmen werden.

Die Durchführung der Maßnahme soll im Spätjahr 2017 erfolgen. Der zuständige Mitarbeiter der Flurbe-

reinigungsbehörde hat dem Regierungspräsidium gegenüber zugesagt, dass die Maßnahme schnellstmöglich umgesetzt werden soll.

Beschlussempfehlung:

Mit der zugesagten schnellstmöglichen Umsetzung der beschriebenen Maßnahme wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatteerin: Seemann

19. Petition 16/607 betr. Beihilfe, Kostenübernahme

Die Petentin ist amtlich bestellte Betreuerin einer beihilfeberechtigten Versorgungsempfängerin. Sie begehrt für ihre Betreute die Beihilfegewährung zu Aufwendungen einer Heilpraktikerin, welche die Betreute psychotherapeutisch begleitet.

Besagte Aufwendungen für die durch eine Heilpraktikerin durchgeführten psychotherapeutischen Leistungen betragen 130,00 Euro und 104,00 Euro.

Eine Kostenübernahme für Aufwendungen kann laut Gesetzeslage allerdings nur erfolgen, wenn und soweit diese vorher anerkannt sind.

Psychotherapeutische Behandlungen müssen demnach von entsprechend qualifizierten Ärzten oder entsprechend qualifizierten psychologischen Psychotherapeuten erbracht werden, um beihilfefähig zu sein.

Die Qualifikation einer Heilpraktikerin mit dem Zusatz Psychotherapie genügt dieser Anforderung nicht.

Die gesetzliche Fürsorgepflicht nach § 78 Landesbeamtenengesetz gebietet, die Beamten und Versorgungsempfänger im Rahmen der Fürsorge bei medizinischen notwendigen Aufwendungen angemessen zu unterstützen. Die Beihilfe hat somit ergänzenden Charakter. Härten und Nachteile sind hinzunehmen, sofern sie keine unzumutbaren Belastungen ergeben. Die Kosten für die Heilpraktikerin stellen keine unzumutbare Belastung dar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

20. Petition 16/283 betr. Großer Preis von Deutschland, Bezuschussung der Stadt

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, eine Gesamtkalkulation hinsichtlich der Ausrichtung des Großen Preises von Deutschland (Formel-1-Rennen) aufzustellen, in welcher

- alle Steuereinnahmen für Bund, Land und Kommunen insgesamt und
- die Kosten insgesamt

gegenübergestellt werden, um ggf. eine Entscheidung über eine Beteiligung von Land und Bund an den Gesamtkosten bzw. den Verlusten zu treffen. Der Petent fordert u. a. eine unternehmerische Denkweise.

Der Petent begründet dieses Begehren damit, dass die Stadt die Verluste des Veranstalters des Formel-1-Rennens in den vergangenen Jahren allein tragen musste, obwohl nach entsprechenden volkswirtschaftlichen Modellrechnungen das Land Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland über zusätzliche Steuereinnahmen von der Ausrichtung des Rennens profitieren würden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Die Landesregierung hat den Formel-1-tauglichen Ausbau im Jahr 2002 mit einem Investitionszuschuss in Höhe von 15.339.400 Euro unterstützt. Sie hat ferner den Ausbau des Baden-Württemberg-Centers mit über 50.000 Euro gefördert. Dabei handelte es sich um eine unternehmensneutrale Investition in die Veranstaltungsinfrastruktur, die einer Vielzahl von Unternehmen und damit nicht nur bestimmten Unternehmen zugutekommen.

Die Maßnahmen konnten seinerzeit EU-beihilferechtskonform als nicht notifizierungspflichtige Infrastrukturmaßnahmen angesehen werden. Staatliche Zuwendungen für die Formel-1-Strecke sind aktuell bei Fortentwicklung der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte nur unter engen beihilfenrechtlichen Grenzen möglich, falls die Zuwendungshöhe den De-Minimis-Schwellenwert (200 Tsd. Euro innerhalb drei Steuerjahre) überschreiten sollte.

Die Landesregierung hat die Unterstützung der Modernisierung damit begründet, dass der Formel-1-Strecke in wirtschaftlicher und insbesondere touristischer Sicht für die Raumschaft, für die Metropolregion, aber auch für das gesamte Land Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland eine herausragende Bedeutung zukommt. Der Motorsport an dieser Formel-1-Strecke hat eine hohe Bedeutung für den baden-württembergischen und den deutschen Automobilstandort.

Die Präsenz, insbesondere mit der Formel-1-Veranstaltung in der weltweiten Fernsehberichterstattung, trägt dazu bei, sowohl die Formel-1-Strecke, die Stadt und die Region sowie das Land Baden-Württemberg und Deutschland als Austragungsort und als Tourismusdestination bekannt zu machen. Entlang der Kette der touristischen Leistungserbringer profitieren vor allem das Hotel- und Gastgewerbe sowie der Einzelhandel, das Lebensmittelhandwerk und weitere Dienstleistungsbereiche von den Veranstaltungen auf der Formel-1-Strecke. Diese Veranstaltungen gehen auch über den Motorsport hinaus, zum Beispiel Musik-

großveranstaltungen oder Touristen- und Fahrprogramme.

Die Förderung zur Modernisierung wurde in der Erwartung gegeben, dass sich auch die Region und die regionale Wirtschaft ebenfalls in etwa bis zu dieser Höhe beteiligen. Dies ist allerdings lediglich in einem sehr geringen Ausmaß erfolgt. Die Folge war, dass sich der Veranstalter und die Stadt als Gesellschafterin mit erheblich höherem Finanzierungsanteil an den Investitionen und einem entsprechend höheren Schuldendienst beteiligen mussten.

Eine vergleichsweise hohe Lizenzgebühr und im Vergleich zu den Hochzeiten der Formel-1 niedrigere Zuschauerzahlen führten vor allem im Jahr 2008 zu einem deutlichen Defizit der Formel-1-Veranstaltung. Die Stadt und der Veranstalter baten die Landesregierung daher in den Jahren 2008 bis 2010 wiederholt um finanzielle Unterstützung für den laufenden Betrieb.

Entsprechende Gespräche zwischen den Verantwortlichen in der Stadt sowie der Region und der Landesregierung vor allem in den Jahren 2008 und 2009 zur Zukunftssicherung des Formel-1-Rennens hatten zum Ziel, Verluste bei der Veranstaltung von Formel-1-Rennen ggf. mit einer Festbetragsförderung von dritter Seite von bis zu 1,9 Millionen Euro abzusichern (vgl. dazu auch Drucksache 14/4737).

Absichtserklärungen und Zusagen gab es von Seiten der Region und dem Landkreis unter der Bedingung, dass sich das Land sowie weitere Kommunen und Verbände in der Metropolregion ebenfalls an der Verlustabdeckung beteiligen. Eine Förderung sollte ausschließlich bei tatsächlich defizitären Rennveranstaltungen für die Formel-1-Rennen (fünf Rennen im Zwei-Jahres-Rhythmus) in der Zeit von 2010 bis 2018 erfolgen.

Die Landesregierung hat der Stadt und dem Veranstalter im Jahr 2010 schließlich mitgeteilt, dass sie in Übereinstimmung mit den damaligen Regierungsfractionen nicht zu einer Abdeckung etwaiger Defizite aus den Formel-1-Rennen bereit ist und auch sonst keine Möglichkeiten der direkten finanziellen Förderung sieht.

Eine deutliche finanzielle Entspannung bei dem Veranstalter brachte dann die wesentliche Reduzierung der Lizenzgebühr ab dem Formel-1-Rennen im Jahr 2010, das mit einem positiven Ergebnis vor Abschreibungen, Schuldendienst und Steuern abgeschlossen werden konnte.

Laut Stellungnahme der Stadt seien für die Beurteilung der Bezuschussung der Stadt beim Großen Preis von Deutschland neben der Gesamtkalkulation auch volkswirtschaftliche Effekte für die Stadt bzw. die Region zu berücksichtigen. Um diese zu ergründen, habe der Veranstalter im Jahre 2015 eine Studie in Auftrag gegeben. Diese Untersuchung habe ergeben, dass die Besucher im Formel-1-Jahr 2014 mit allen Veranstaltungen ca. 41 Millionen Euro Umsatz für die Metropolregion erwirtschafteten. Dadurch würden laut Studie 18 Millionen Euro für die Region und

16 Millionen Euro für das Land Baden-Württemberg als zusätzliches Einkommen erzielt. Demgegenüber würden der Veranstalter und die Stadt als Miteigentümer das alleinige Risiko tragen, die mit der Unternehmensgruppe F. vertraglich fixierte Antrittssumme wirtschaftlich abzubilden. Formel-1-Veranstaltungen an anderen internationalen Austragungsorten würden beispielweise durch Bundesstaaten finanziert.

Das Jahresergebnis für 2016 sei noch nicht erstellt und auch nicht testiert, führt die Stadt in ihrer Stellungnahme weiter aus. Auf jeden Fall sei aber von einem Verlust 2016 in Höhe von über 2 Millionen Euro auszugehen. Diesen Verlust habe die GmbH als Veranstalter aus ihrer Substanz zu erbringen. Diese wiederum resultiere aus Kapitaleinlagen und Kapitalrückstellungen der Stadt (94 %).

Wie in den vorherigen Formel-1-Jahren auch und wie in den Medien berichtet, bestehe für das Jahr 2018 die vertragliche Absicht der Durchführung des Formel-1-Rennens. Diese Absicht sei von den Rahmenbedingungen und externen Faktoren, beispielweise der generellen ökonomischen (Kosten-)Entwicklung, beeinflusst. Vor dem Hintergrund dieser stetig veränderten Rahmenbedingungen sei aus heutiger Sicht keine verlässliche finanzwirtschaftliche Bewertung eines potenziell städtischen Zuschusses im Jahr 2018 möglich.

Das bedeute eine Verlustbewältigung 2016 und eine Verlusterwartung 2018 durch den Veranstalter. Nutznießer seien Dritte, die nicht am Risiko beteiligt seien.

Deshalb, so die Stadt abschließend in ihrer Stellungnahme, könne die Stadt das Ansinnen des Petenten nachvollziehen.

2. Rechtliche Würdigung

Die Verpflichtung der Stadt zur Abdeckung der Defizite aus Formel-1-Veranstaltungen ergibt sich aus ihrer Gesellschaftsbeteiligung beim Veranstalter. Eine rechtliche Verpflichtung des Landes, die bei der Stadt entstehenden Defizite zu finanzieren, besteht nicht (vgl. dazu auch Drucksache 14/3473).

Die Entscheidung der Landesregierung aus dem Jahr 2010, sich nicht an der Abdeckung etwaiger Defizite aus den Formel-1-Rennen zu beteiligen, ist ordnungspolitisch und haushaltspolitisch, vor allem im Hinblick auf die im Grundgesetz verankerte und ab 2020 einzuhaltende Schuldenbremse, konsequent.

Positive volkswirtschaftliche Effekte, die durch die Förderung wirtschaftlichen Handelns entstehen, sind für politische Entscheidungen wichtige Parameter, können aber ein bestimmtes staatliches Handeln für sich genommen nicht begründen, weil sonst nahezu jedes sinnvolle wirtschaftliche Engagement staatlich unterstützt werden müsste. Die Sinnhaftigkeit einer möglichen Unterstützung kann also weder berechnet noch kann die Unterstützung selbst auf der Grundlage einer „unternehmerischen“ Denkweise getroffen werden.

Des Weiteren ist es nicht möglich, belastbare Zahlen über den Umfang der Steuermehreinnahmen bzw.

Steuermindereinnahmen darzustellen, die durch die Formel-1-Veranstaltung entstehen.

Schon bei den Ertragsteuern gestaltet es sich sehr schwierig, die steuerlichen Auswirkungen darzustellen, da Gewinne und Verluste nicht nur bei der Formel-1-Strecke entstehen, sondern u. a. auch beim Veranstalter des Rennens, den sog. Rennställen und deren Mitarbeitern, Automobilkonzernen sowie Fernsehsendern. Beachtet werden muss, dass ein Teil der Einnahmen sicher nicht in Deutschland, sondern im Ausland versteuert wird.

Bei der Umsatzsteuer kann schon aus systematischen Gründen seitens der Finanzverwaltung nicht ermittelt werden, welches Umsatzsteueraufkommen bei dem Formel-1-Rennen erzielt wird, da die Umsatzsteuer sich nicht regional zuordnen lässt, sondern das gesamtstaatliche Umsatzsteueraufkommen nach einem nicht ortsbezogenen Schlüssel auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt wird. Selbst wenn man die Umsätze, die bei dem Formel-1-Rennen erwirtschaftet werden, separat ermitteln könnte, kann hier noch nicht von „zusätzlichen“ Steuermehreinnahmen gesprochen werden, da bei der Umsatzsteuer immer die erstattete Vorsteuer berücksichtigt werden muss.

Bei der Gesamtwürdigung ist auch zu berücksichtigen, dass gerade in einer Zeit, in der die Diskussion um alternative Antriebe wieder deutlich an Fahrt aufnimmt und z. B. mit der Formula E neue Rennsportkonzepte entstehen und wachsen, nach heutiger Einschätzung von der Politik nicht erwartet werden kann, dass sie sich auf eine Rennserie in Gestalt der Formel 1 konzentriert und sie bevorzugt behandelt.

Die Stadt hat im Rahmen ihrer Gesellschaftsbeteiligung in der Vergangenheit zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die sich auf die Finanzlage der Beteiligungsgesellschaft auswirkten. Im Einzelfall führten diese Maßnahmen im Haushalt der Stadt dazu, dass Einnahmen nicht vollumfänglich eingezogen werden konnten bzw. Ausgaben entstanden, die ohne die Gesellschaftsbeteiligung in dieser Form nicht aufgetreten wären. Insgesamt jedoch zeigt sich der städtische Haushalt stabil. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltsatzung für das Jahr 2016, die auch den Haushaltsplan 2016 umfasst, wurde – wie in den Vorjahren – vom Regierungspräsidium ohne Auflagen bestätigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wacker

04.05.2017

Die Vorsitzende:

Böhlen